



KANTON
NIDWALDEN

Bildungsdirektion
Amt für Volksschulen und Sport

Sonderpädagogik Konzept 2019

Anpassungen zum Konzept vom 4.11.2011



Titel:	KONZEPT SONDERPÄDAGOGIK	Typ:	Bericht Direktion	Version:
Thema:	Sonderpädagogik - Anpassungen zum Konzept vom 4.11.2011 Vom Regierungsrat zur Kenntnis genommen am xxxx	Klasse:		FreigabeDatum: 14.11.19
Autor:	Patrick Meier	Status:		DruckDatum: 14.11.19
Ablage/Name:	NW-#492445-v1-Konzept_2019_Schlussversion.docx		Registratur:	

Inhalt

1	Einleitung	5
2	Das Wichtigste in Kürze zu den Neuerungen	6
3	Sonderpädagogik im Kanton Nidwalden.....	7
3.1	Das sonderpädagogische Angebot	7
3.2	Anspruch	7
3.3	Verfahren.....	8
3.3.1	Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischen Massnahmen...	8
3.3.2.	Anmeldung, Abklärung, Entscheid	8
3.3.3.	Verfahrensschritte	9
3.4.	Finanzierung.....	12
4.	Grundlagen und Handlungsbedarf.....	12
4.1.	Übersicht	12
4.2.	Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen.....	13
4.2.1.	Ebene Bund.....	13
4.2.2.	Ebene Kanton.....	14
4.3.	Interkantonale Vereinbarung.....	14
4.4.	Kantonale Leitsätze	15
4.5.	Handlungsebenen	15
4.5.1.	Ebene Lernende	15
4.5.2.	Ebene professioneller Kontext (Klasse und Schule)	15
4.5.3.	Ebene familiärer Kontext	15
4.5.4.	Ebene Kanton	16
4.6.	Zuständigkeiten bei der Integrativen Sonderschulung	16
5.	Das sonderpädagogische Angebot	17
5.1.	Einfache Massnahmen	17
5.1.1.	Beratung und Unterstützung	17
5.1.2.	Heilpädagogische Früherziehung	18
5.1.3.	Logopädie.....	21
5.1.4.	Psychomotorik	23
5.2.	Sonderpädagogische Massnahmen und schulische Fördermassnahmen in einer Regelschule.....	24
5.2.1.	Integrative Förderung	24
5.2.2.	Begabungsförderung	26
5.2.3.	Deutsch als Zweitsprache.....	27
5.2.4.	Nachteilsausgleich.....	27
5.2.5.	Umgang mit verhaltensauffälligen Lernenden.....	28
5.3.	Verstärkte Massnahmen.....	29
5.3.1.	Integrative Sonderschulung	29
5.3.2.	Separative Sonderschulung.....	32
5.4.	Heilpädagogische Schule Nidwalden.....	33
5.5.	Ausserkantonale Sonderschulen	34
5.5.1.	Kostengutsprache.....	34
5.5.2.	Zuständigkeiten	34
6.	Beurteilung in der Sonderpädagogik	34
6.1.	Beurteilen in der Volksschulverordnung (VSV; NG 312.11)	35
6.2.	Umsetzung	35

7.	Betreuung in Tagesstrukturen oder stationäre Unterbringung	35
8.	Berufliche Eingliederung	35
8.1.	Verfahren bei der beruflichen Eingliederung	36
9.	Nachobligatorischer Bereich bis zum vollendeten 20. Lebensjahr	36
10.	Transportkosten	36
11.	Organisation Bildungsdirektion.....	36
11.1.	Amt für Volksschulen und Sport (Stelle für Sonderpädagogik).....	36
11.2.	Schulpsychologischer Dienst (SPD).....	37
11.3.	IVSE-Verbindungsstelle (Gesundheits- und Sozialdirektion)	37
12.	Anhang	38
12.1.	Literatur	38
12.2.	Verzeichnis der Abbildungen	38
12.3.	Verzeichnis der Tabellen	38
12.4.	Glossar	39
12.5.	Leitfaden zur Initiierung einer Sonderschulung	43
12.6.	Leitfaden Installationssitzung mit der Leitung ZSP	43
12.7.	Leitfaden zur Verlängerung von IS.....	44
12.8.	Leitfaden zur Verlängerung von Logopädie und Psychomotorik.....	44
12.9.	Ablauf Standort-, Beurteilungs- und Übergabegespräche im Jahreszyklus	45
12.10.	Umsetzung IS Sprache	46
12.11.	Stufenkonzept des Kantons Nidwalden bei Verhaltensauffälligkeit.....	48

Verzeichnis der Abkürzungen

- DaZ Deutsch als Zweitsprache
E Erziehungsberechtigte
HFE Heilpädagogische Früherziehung
IF Integrative Förderung
IS Integrative Sonderschulung (Integrierte Sonderschulung¹)
IV Invalidenversicherung
IVSE Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen
KüG Kostenübernahmegarantie
LP Lehrperson (Regellehrperson)
SAV Standardisiertes Abklärungsverfahren
SHP Schulische Heilpädagogin, Schulischer Heilpädagoge
SL Schulleitung
SPD Schulpsychologischer Dienst
SfS Stelle für Sonderpädagogik
VSG Volksschulgesetz
VSV Volksschulverordnung
ZSP Zentrum für Sonderpädagogik

Weitere Begriffsklärungen finden sich im Glossar ab Seite 39.

1 Einleitung

Der institutionelle Beginn der Heil- und Sonderpädagogik ist im Kanton Nidwalden in den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts anzusiedeln. 1962 wurde in Stans die erste Sonderschulklasse eröffnet. Dass sich das Recht auf Schulbesuch für alle durchsetzte ist wesentlich der gesellschaftlichen Errungenschaft der Invalidenversicherung (IV) zu verdanken. Sie trat 1960 in Kraft und förderte die Sonderschulung für alle bis dahin noch vom Schulbesuch ausgeschlossenen Kinder und Jugendlichen. Die Sonderschule für geistig Behinderte wuchs in den Anfängen jährlich um eine Abteilung und konnte 1975 ein eigenes Gebäude beziehen. Neben dem Besuch von Sonderschulen unterstützte die IV auch pädagogisch-therapeutische Massnahmen wie Logopädie oder Legasthenie-Therapie in der Volksschule und die Früherziehung im Vorschulbereich. Die Psychomotorik-Therapie hatte ihre Anschub-Finanzierung wesentlich auch durch Leistungen der IV.

Die Invalidenversicherung hat Ende 2007 ihre direkten Zahlungen zugunsten der Schulung von behinderten Kindern und Jugendlichen wie auch die weiteren Zahlungen im Volksschulbereich eingestellt. Die Finanzierung liegt nun in der Verantwortung der Kantone.

Auf das Schuljahr 2005/06 wurde die Heilpädagogische Schule zu einem Zentrum für Sonderpädagogik erweitert. Neu wurden die Logopädie und die Psychomotorik für die Gemeindeschulen ebenfalls dort angesiedelt und am 01.01.2008 konnte mit der Heilpädagogischen Früherziehung das Grundangebot vor Ort vervollständigt werden.

1983 setzte Hergiswil mit einer „schweizerischen Novität“ (LNN, 30.03.83) ein Zeichen und installierte anstelle von Hilfsschul-Abteilungen den Schulischen Heilpädagogen, der die drei verbliebenen Hilfsschulkinder in den Primarklassen betreute und zusätzlich noch weitere Lernende speziell fördern konnte. Inzwischen nutzen alle Nidwaldner Schulgemeinden die Funktion von Schulischen Heilpädagoginnen und Schulischen Heilpädagogen mit je unterschiedlicher Ausgestaltung ihres Aufgabenfeldes.

Es zeigte sich in einer Fokusevaluation zum Integrativen Schulsystem im Jahr 2015, dass die positive Haltung zur Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf ungebrochen ist. Die nach der Fokusevaluation (2015) initiierte Arbeitsgruppe zum Integrativen Schulsystem

¹ Art. 65 Abs. 3 VSG

(INSSYST²) erarbeitete Vorschläge. An der Schulpräsidentenkonferenz vom 1. Juni 2017 wurde beschlossen:

- Die verstärkten Massnahmen auf Grund einer Sprachbehinderung sollen sowohl integrativ wie auch separativ möglich sein.
- Für die Koordination bei der Aufnahme eines IS Lernenden wird die Klassenlehrperson durch den Kanton mit einer Lektion entlastet.
- Eine kantonale Vorgabe zur Einhaltung der Anzahl der Integrierten Förderlektionen (IF) im Kindergarten wird nicht unterstützt. Die Verteilung der Förderlektionen soll den Gemeinden obliegen.
- Das Stufenkonzept für verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche wird in das Konzept Sonderpädagogik aufgenommen.
- IS Verhalten sowie die Förderklasse werden nicht als Massnahme aufgenommen.

Am 11. Juni 2018 beauftragte der Regierungsrat die Bildungsdirektion mit dem RRB 401 einen Entwurf zur Teilrevision der Volksschulverordnung im Bereich der Sonderpädagogik im Sinne der Beschlüsse der Schulpräsidentenkonferenz zu erarbeiten und das Konzept Sonderpädagogik anzupassen.

2 Das Wichtigste in Kürze zu den Neuerungen

Das erste Konzept Sonderpädagogik stammt vom 4. November 2011. Nach 8 Jahren drängt sich eine Überprüfung und Überführung des "alten" Konzepts in das angepasste Konzept 2019 auf. Verantwortlich für diese Anpassung sind Arbeiten aus der Arbeitsgruppe zum Integrativen Schulsystem, welche von 2015 bis 2018 durchgeführt wurden. Neben den bisherigen Inhalten wurden neu verstärkte Massnahmen für Kinder mit einer Sprachbehinderung und die Koordinationslektion für Klassenlehrpersonen bei IS Lernenden beschlossen. Der Status IS-Verhalten wurde im Kanton Nidwalden nicht eingeführt. Die Umsetzung erfolgt mittels Stufenkonzept des Kantons Nidwalden bei Verhaltensauffälligkeit. Dieses klärt die Rollen von Gemeinden und Kanton.

Folgende Änderungen gegenüber der Fassung aus dem Jahr 2011 sind erkennbar:

- Die Ablaufkonzepte wurden neu aufgebaut. Die Abläufe wurden noch einmal mit gesetzlichen Bestimmungen überprüft und wo nötig und möglich angepasst.
- IS-Sprache wurde in den notwendigen Textzeilen ergänzt.
- Die Thematik des Nachteilsausgleichs wurde in das Konzept aufgenommen (Kapitel 5.5.5.).
- Das Stufenkonzept des Kantons Nidwalden bei Verhaltensauffälligkeit ist im Konzept Sonderpädagogik abgebildet (Kapitel 5.5.6.) und im Anhang detaillierter aufgeführt.
- Die Thematik des Beurteilens im Bereich der Sonderpädagogik wird neu ausgeführt (Kapitel 6.)
- Der Anhang wurde massiv ausgebaut und die wichtigsten Unterlagen sowie ein Glossar integriert.

² INSSYST steht für Integratives Schulsystem

3 Sonderpädagogik im Kanton Nidwalden

3.1 Das sonderpädagogische Angebot

Alle Gemeinden verfügen über ein Angebot für die integrative Schulung von Lernende mit besonderem Bildungsbedarf. Das Grundangebot besteht aus Integrativer Förderung, Therapie (Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik) und schulischen Fördermassnahmen (Begabungsförderung und Deutsch als Zweitsprache).

Als verstärkte Massnahmen bieten die Gemeinden die integrative Sonderschulung an für Lernende mit einer Hör-, Seh-, Sprach-, Körper- oder geistigen Behinderung.

Das Zentrum für Sonderpädagogik umfasst heute die Heilpädagogische Schule, die Koordination der Integrativen Sonderschulung, die Heilpädagogische Früherziehung sowie die Logopädie und die Psychomotorik. Der Besuch der Heilpädagogischen Schule (Sonderschule) gilt als verstärkte Massnahme. Bei speziellen Bedürfnissen werden ausserkantonale Institutionen beauftragt.

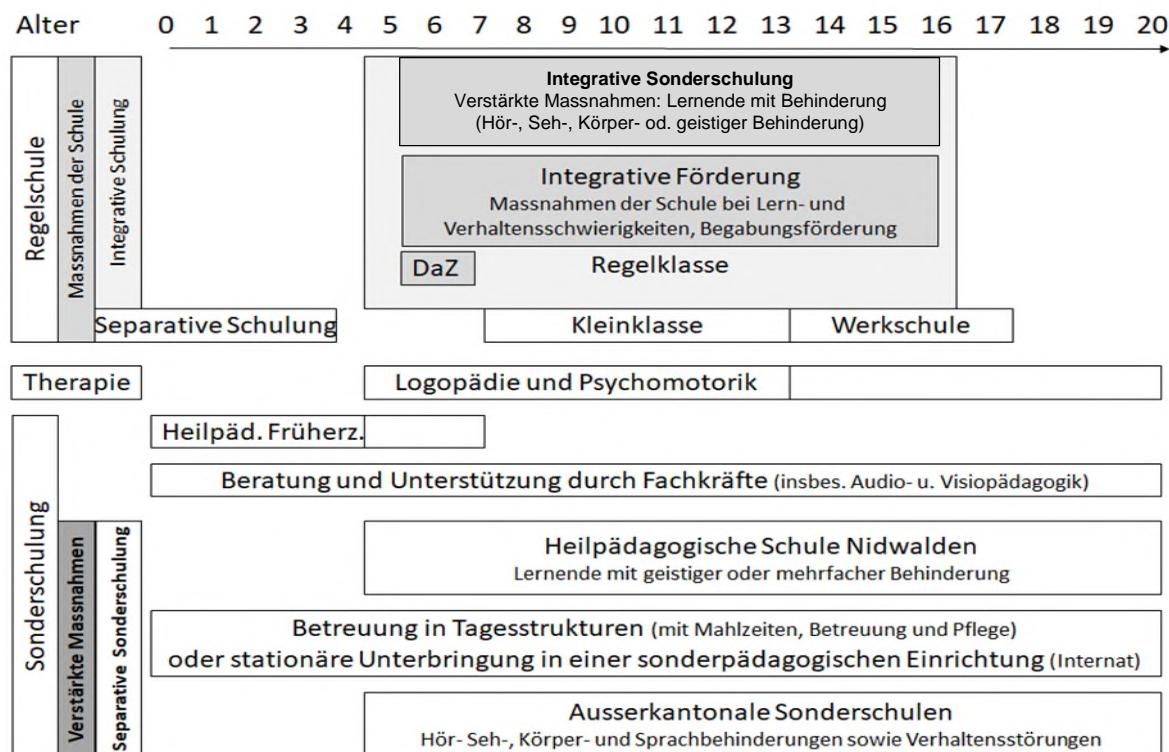


Abb. 1: Die Abbildung zeigt das sonderpädagogische Angebot ab Geburt bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

3.2 Anspruch³

Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, die in der Schweiz wohnen, haben unter folgenden Voraussetzungen ein Recht auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen:

- **vor der Einschulung:** Wenn festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht folgen können,
- **während der obligatorischen Schulzeit:** Wenn festgestellt wird, dass sie in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht beziehungsweise nicht mehr folgen können oder wenn ein anderer besonderer Bildungsbedarf festgestellt worden ist.

³ Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich Sonderpädagogik, Art. 3, Berechtigte

- **Nach der obligatorischen Schulzeit:** Nach Austritt aus der Volksschule bis zum 20. Lebensjahr können bedarfsgerechte Massnahmen umgesetzt werden.

3.3 Verfahren

3.3.1 Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischen Massnahmen

Vor Eintritt in die Volksschule ermittelt die Heilpädagogische Früherziehung den individuellen Bedarf. Während der obligatorischen Schulzeit ermitteln die sonderpädagogischen Fachpersonen den individuellen Bedarf (Schulische Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotorik, Audio-Visiopädagogik). Der Schulpädagogische Dienst steht für Beratung und Unterstützung zur Verfügung. Er muss insbesondere beigezogen werden, wenn die Zuweisung in eine Kleinklasse oder zu einer verstärkten Massnahme zur Diskussion steht (integrative oder separate Sonderschulung)⁴. Im Weiteren wird er beigezogen, wenn in mehr als einem Fach persönliche Lernziele vorgesehen sind⁵. Nach Austritt aus der Volksschule und während der beruflichen Eingliederung bis zum Alter von 20 Jahren ermittelt das Amt für Volksschulen (Stelle für Sonderpädagogik) den individuellen Bedarf. Es beauftragt geeignete Abklärungsstellen.

3.3.2 Anmeldung, Abklärung, Entscheid

	Massnahme	Anmeldung			Abklärung			Entscheid			AVS / SfS
		Erziehungsberechtigte	Lehrperson	Sonderpäd. Fachperson	Schulpäd. Dienst	Erziehungsberechtigte	Regelklassen- lehrperson	Schulleitung Gemeinde	Erziehungsberechtigte	Regelklassen- lehrperson	
Grundangebot	HFE	X		X			X				(X) ⁶
	IF	LP, SH P		X			(X)*	X	X		
	DaZ	LP, SH	X				(X)*	X	X		
	Logopädie	X		X	Verlängerung		X	X	X		
	Psychomotorik	X		X	Verlängerung		X	X	X		
	Audio-pädagogik	X		X	X		X				X
	Visiopädagogik	X		X	X		X				X
	Pädagogik bei Kör- perbehinderung	X		X	X		X				X
Verstärkte Massnah- men ⁷	Integrative Son- derschulung	X			X		X	(X)	(X)		X
	Separative Son- derschulung	X			X		X	(X)	(X)		X

Tab. 1: Die Tabelle zeigt die sonderpädagogischen Massnahmen mit den autorisierten Instanzen bei der Anmeldung, bei der Abklärung und beim Entscheid.

* Der Entscheid der Erziehungsberechtigten beschränkt sich auf die Formen der Einzelförderung. Beim gemeinsamen Unterricht besteht keine Mitsprache.

⁴ Vgl. NG 312.1; VSG, Art. 42 Abs. 2

⁵ Vgl. NG 312.11; VSV, §48 Abs. 2

⁶ Bei Zuweisung an eine ausserkantonale behindertenspezifische Früherziehungsstelle (Körper-, Seh-, Sprach- und Hörbehinderung)

⁷ Entscheid: Das Erfordernis (Vorentscheid) wird von den Eltern, der Lehrperson und der Schulleitung festgestellt. Der Beschluss wird von den Eltern, der Schulbehörde und dem Amt für Volksschulen getroffen.

3.3.3. Verfahrensschritte

Die Anmeldungen für Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik erfolgen bei den genannten Abteilungen.

Die Anmeldungen für Audio-, Visio- und Körperbehindertenpädagogik sowie für verstärkte Massnahmen (integrative und separate Sonderschulung) erfolgen beim Schulpsychologischen Dienst.

Die Verfahrensschritte beim Grundangebot und bei den verstärkten Massnahmen unterscheiden sich durch die abklärende Fachperson und die zuständige Instanz für die Evaluation.

3.3.1.1 Ablauf bei einfachen sonderpädagogischen Massnahmen (siehe Kapitel 5.1. und 5.2.)

Je nach Massnahme sind unterschiedliche Personen bei den Entscheidungen involviert.

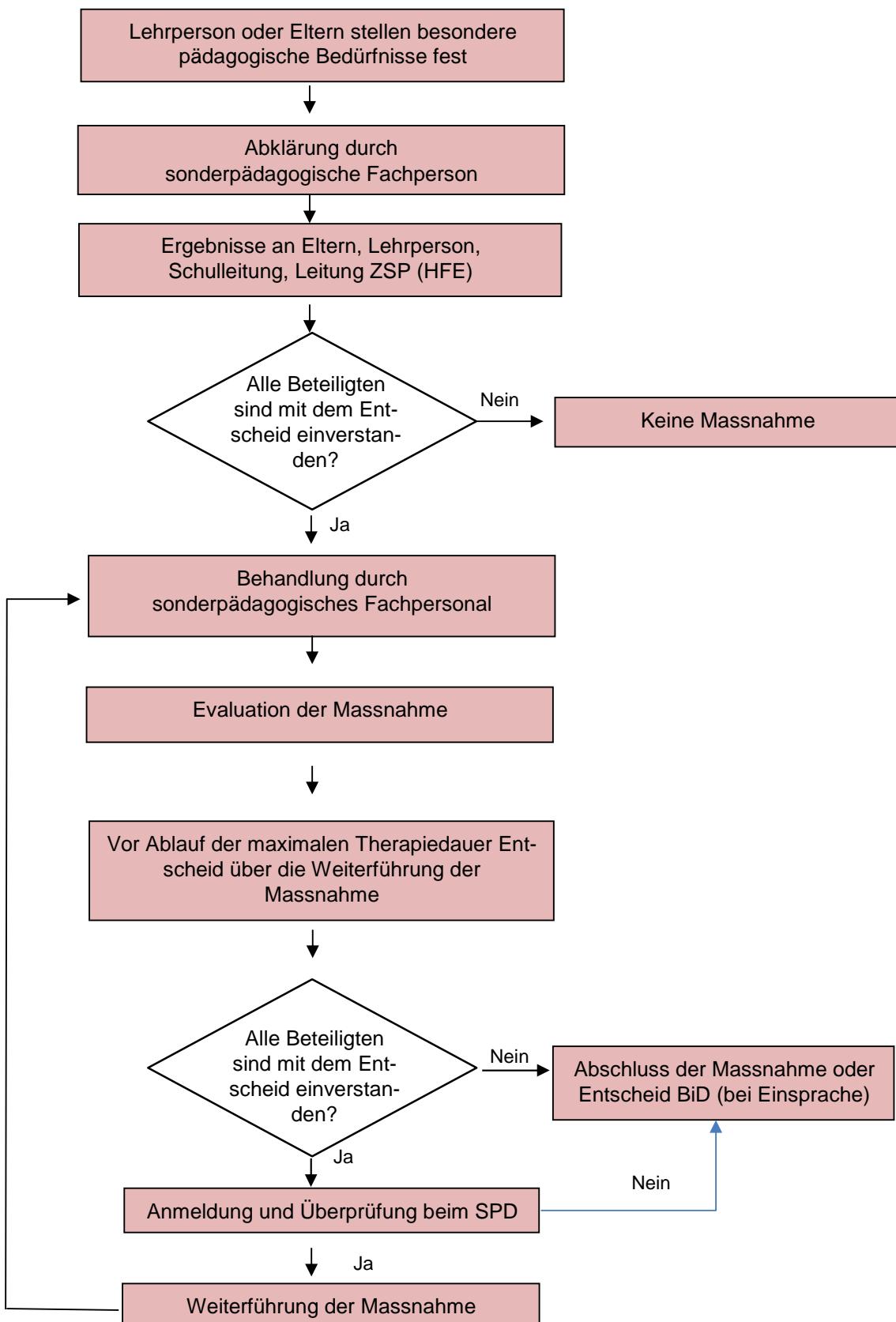


Abb. 1a: Verfahrensschritte beim Grundangebot

3.3.3.2. Ablauf bei verstärkten Massnahmen

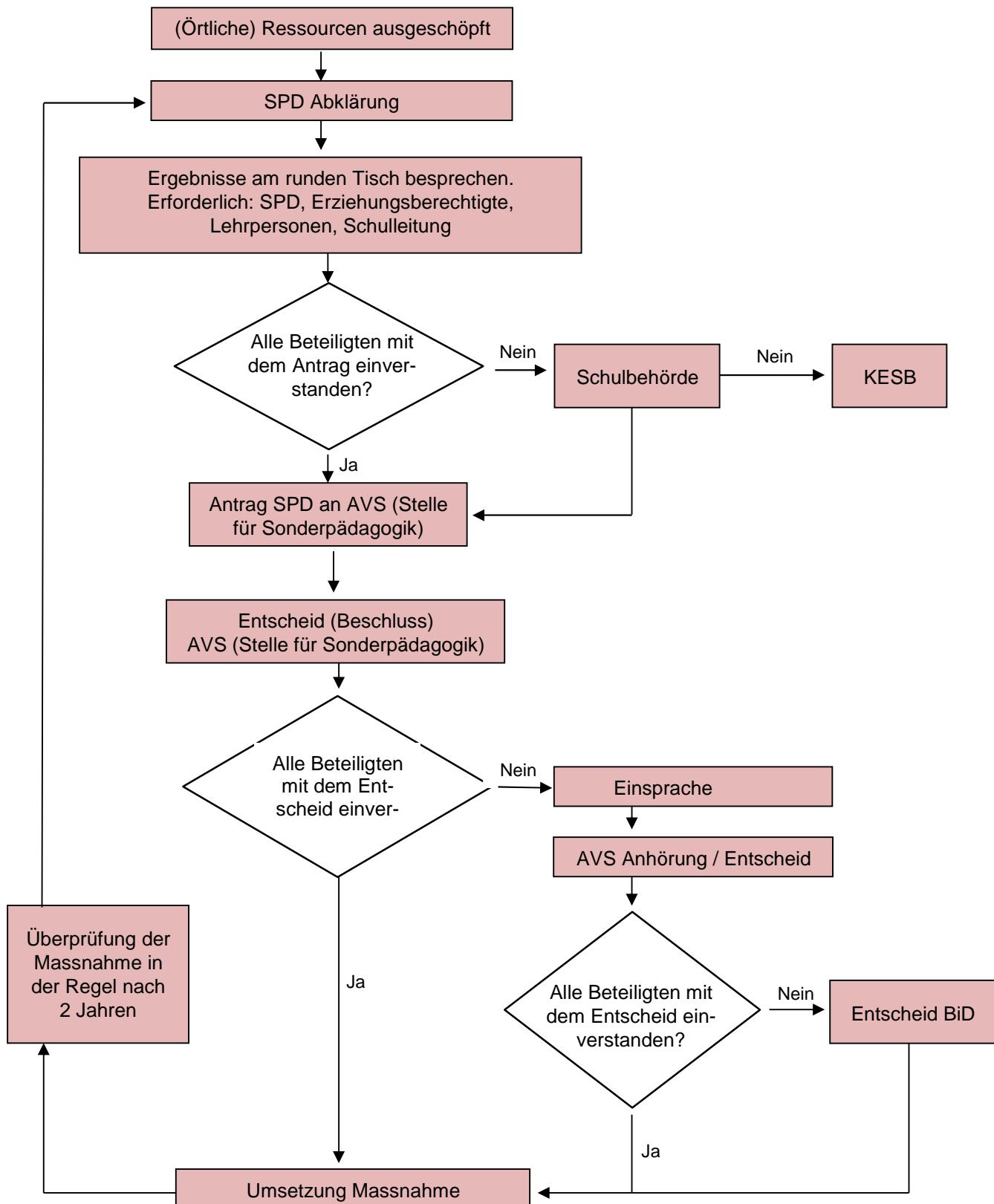


Abb. 1b: Verfahrensschritte bei den verstärkten Massnahmen, Ablauf nach VSG Art. 66 bis 68 (NG 312.1)

3.4. Finanzierung

Die Gemeinden finanzieren integrative Förderung, Logopädie und Psychomotorik sowie Deutsch als Zweitsprache.

Der Kanton finanziert Heilpädagogische Früherziehung und Sonderschulung (integrative oder separateive Sonderschulung) sowie Audio-, Visio- und Körperbehindertenpädagogik. Wenn Wohn- und Unterrichtsort nicht identisch sind, übernimmt der jeweilige Kostenträger der Massnahme die Transportkosten.

Tab. 2: Finanzierung der sonderpädagogischen Massnahmen vor und nach in Krafttreten des NFA 2008 und der Teilrevision 2019.

Finanzierung	Bis 31.12.2007			1.01.2008			1.01.2019	
	IV	NW	Gde	IV	NW	Gde	NW	Gde
Heilpädagogische Früherziehung	X	X			X		X	
Integrative Förderung						X		X
Einführungsklasse			X			X*		X*
Kleinklasse			X			X*		X*
Dyskalkulie			X			X		X
Verhaltensauffälligkeiten			X			X		X
Zusätzlicher Unterricht in besonderen Fällen			X			X		X
Förderdiagnostik			X			X		X
Begabungsförderung			X			X		X
Deutsch als Zweitsprache			X			X		X
Logopädie	X		X			X		X
Psychomotorik	X		X			X		X
Audio-pädagogik	X	X			X		X	
Visiopädagogik	X	X			X		X	
Körperbehindertenpädagogik	X	X			X		X	
Integrative Sonderschulung	X	X			X		X	
Separative Sonderschulung	X	X			X		X	

* Es werden keine Einführungs- und Kleinklassen mehr geführt.

4. Grundlagen und Handlungsbedarf

4.1. Übersicht

Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, SR 151.3) verlangt in Artikel 20 Abs. 2: Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

Am 28. November 2004 haben Stimmvolk und Kantone der NFA und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen zugestimmt. Seit dem 1. Januar 2008 übernehmen die Kantone die gesamte fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für die besondere Schulung von Kindern und Jugendlichen und für die sonderpädagogischen Massnahmen.

Die Plenarversammlung der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren hat am 25. Oktober 2007 eine neue "Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik" (Sonderpädagogik-Konkordat) verabschiedet. Damit entsteht ein neuer gesamtschweizerischer Rahmen im Bereich der Sonderpädagogik, der den Kantonen einen Orientierungsrahmen bietet. Das Sonderpädagogik-Konkordat trat am 1. Januar 2011 in Kraft, nachdem bis Ende November 2010 zwölf Kantone dem Konkordat beigetreten sind (OW, SH, VS, GE, LU, VD, FR, TI, AR, BS, BL, UR). Der Kanton Nidwalden ist nicht Mitglied des Sonderpädagogik-Konkordates. Die Grundsätze dieses Konkordates werden jedoch in Bezug zum Grundangebot als Teil des öffentlichen Bildungsauftrages, Haltung zur Integration von behinderten Kindern/Jugendlichen in die Regelschule, Grundsatz der Unentgeltlichkeit und der Anwendung gemeinsamer Instrumente (Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV) umgesetzt⁸.

Das Volksschulgesetz des Kantons Nidwalden aus dem Jahre 2002 nahm diese schweizerischen Entwicklungen weitgehend vorweg. Das in der Vereinbarung erwähnte Grundangebot besteht im Kanton Nidwalden seit Jahren: Beratung und Unterstützung, heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik sowie sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule oder Sonderschule (Heilpädagogische Schule).

Die Festschreibung von Angebot, Finanzierung und Steuerung ist auf den 1. August 2010 im Rahmen der Revision der Volksschulverordnung, Kapitel III, erfolgt: Sonderpädagogische Massnahmen und schulische Fördermassnahmen.

Bis am 31. Dezember 2010 lief eine vom Bundesparlament beschlossene Übergangsfrist. Mindestens während dieser Zeit und bis sie über kantonal genehmigte Sonderschulkonzepte verfügen mussten die Kantone für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (das heisst für die ehemaligen IV-Versicherten) in Qualität und Umfang die Angebote gemäss IV-Gesetzgebung gewährleisten. Ende 2010 mussten die Kantone ein Behindertenkonzept einreichen, das vom Bundesrat genehmigt wurde. Dieses wurde von der Gesundheits- und Sozialdirektion verfasst.

4.2. Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

Gesetzliche Grundlagen werden seitens Bund in der Bundesverfassung (BV), im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behinderertengleichstellungsgesetz, BehiG), und im Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) zur Sonderpädagogik erlassen. Im Kanton Nidwalden wurden die Grundlagen zur Sonderpädagogik im Bildungsgesetz (BiG; NG 311.1), dem Gesetz über die Volksschule (VSG; NG 312.1) und der Vollzugsverordnung (VSV; NG 312.11) niedergeschrieben.

4.2.1. Ebene Bund

4.2.1.1. Bundesverfassung

Art. 48 a „Allgemeinverbindlicherklärung und Beteiligungspflicht“, Abs 1 i, 2 und 3

Auf Antrag interessierter Kantone kann der Bund in folgenden Aufgabenbereichen interkantonale Verträge allgemein verbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen verpflichten:

Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden

² Die Allgemeinverbindlicherklärung erfolgt in der Form eines Bundesbeschlusses.

³ Das Gesetz legt die Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlicherklärung und für die Beteiligungsverpflichtung fest und regelt das Verfahren.

Art. 62, „Schulwesen“, Abs. 3

Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.

⁸ Vgl. Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2017

Art. 197, „Übergangsbestimmung zu Art. 62“

Die Kantone übernehmen ab Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 2003 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderschulung (einschliesslich der Heilpädagogischen Früherziehung gemäss Art. 19 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung), bis sie über kantonal genehmigte Sonderschulkonzepte verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren.

4.2.1.2. Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)

Art. 20 Art. 20, Abs. 1-3.

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.

² Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

³ Insbesondere sorgen sie dafür, dass wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besondere nahestehende Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können.

4.2.1.2. Bundesgesetz zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)

Art. 2

Jeder Kanton gewährleistet, dass invaliden Personen, die Wohnsitz in seinem Gebiet haben, ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht.

4.2.2. Ebene Kanton

Gesetz über das Bildungswesen (Bildungsgesetz) vom 17. April 2002 (BiG; NG 312)

Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz) vom 17. April 2002 (VSG; NG 312.1), Stand 1. Juli 2016

Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulverordnung) vom 1. Juli 2003 (VSV; NG 312.11), Stand 1. August 2017

4.3. Interkantonale Vereinbarung

Die Bildung im Bereich der Sonderpädagogik basiert auf folgenden Grundsätzen⁹:

- die Sonderpädagogik ist Teil des öffentlichen Bildungsauftrages;
- integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation;
- für den Bereich der Sonderpädagogik gilt der Grundsatz der Unentgeltlichkeit; für Verpflegung und Betreuung kann von den Erziehungsberechtigten eine finanzielle Beteiligung verlangt werden;
- die Erziehungsberechtigten sind in den Prozess betreffend die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen miteinzubeziehen.

⁹ Interkantonale Vereinbarung, Art. 2, Grundsätze

4.4. Kantonale Leitsätze

Das Konzept Sonderpädagogik nimmt die Grundsätze der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich auf und orientiert sich weiter an den folgenden kantonalen Leitsätzen:

- Jedes Kind soll die Schule an seinem Wohnort besuchen können; bei geistig- und mehrfachbehinderten Kindern ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine separate Schulung angezeigt ist.
- Kriterien für die integrative Sonderschulung sind, dass die Lernenden mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Unterrichtszeit gemäss Schulpflicht am Regelklassenunterricht teilnehmen kann und dass die verstärkten Massnahmen maximal 10 Lektionen pro Woche betragen.¹⁰
- Die Schulen sind mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, damit die Lernenden mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen mit dem Grundangebot der Schulen unterstützt werden können.
- Die kantonale Heilpädagogische Schule ist ein subsidiäres Unterstützungsangebot für die Gemeindeschulen. Ihr Auftrag ist regelmässig zu überprüfen.
- In begründeten Fällen können Lernende ausserkantonalen Institutionen der Sonderschulung zugewiesen werden.
- Die Lernenden bleiben administrativ in jedem Fall Schülerin oder Schüler der Gemeindeschulen.
- Alle Kinder/Jugendliche haben ein Grundrecht auf Kommunikation. Um diese Kompetenzen von Kindern/Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen aufzubauen sind Methoden unter anderen aus dem Fachgebiet der Unterstützten Kommunikation (UK) anzuwenden.

4.5. Handlungsebenen

Die Kriterien für die verstärkten Massnahmen (integrative oder separate Sonderschulung) sollen regelmässig im Rahmen des Standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dabei sind die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse wegleitend.

4.5.1. Ebene Lernende

Bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs des Lernenden werden die Funktionsfähigkeit und die Partizipation, die Entwicklungs- und Bildungsziele ermittelt.

4.5.2. Ebene professioneller Kontext (Klasse und Schule)

Bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs sind die Verhältnisse in der Klasse und in der Schule mit zu berücksichtigen (Klassengrösse, Zusammensetzung der Klasse, Angebot für die integrative Förderung usw.). Sämtliche Massnahmen, welche am Hauptförderort angeboten werden, einschliesslich Therapien inkl. Intensität und Dauer werden berücksichtigt.

4.5.3. Ebene familiärer Kontext

Bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs sind die familiären Ressourcen zu nutzen und Risikofaktoren zu berücksichtigen.

¹⁰ NG 312.11; VSV, § 36 m

4.5.4. Ebene Kanton

Der Besuch von ausserkantonalen Sonderschulen ist mit Leistungsvereinbarungen sicher zu stellen. Es ist weiter zu vereinbaren, dass Lernende erst dann ausserkantonalen Institutionen der Sonderschulung zugewiesen werden, wenn im Rahmen des Bildungssystems Nidwalden keine geeignete Schulungsmöglichkeit besteht oder eingerichtet werden kann.

Nach der bestehenden Gesetzgebung führt der Kanton eine Heilpädagogische Schule für geistig- und mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche. Wenn Bedarf nach separativer Sonderschulung besteht, soll in jedem einzelnen Fall geprüft werden, ob die Heilpädagogische Schule in der Lage ist oder in die Lage gebracht werden kann, die notwendige Förderung und Unterstützung anzubieten.

4.6. Zuständigkeiten bei der Integrativen Sonderschulung

Lernende mit einer geistigen Behinderung oder mit mehrfacher Behinderung werden in der Regel durch die Heilpädagogische Schule Nidwalden unterstützt, sei das durch das Angebot der separativen Sonderschulung in der Heilpädagogischen Schule oder durch integrative Sonderschulung im Rahmen der Gemeindeschulen gemäss Art. 65 Abs. 3 VSG.

Bei der Integrativen Sonderschulung erfolgen spezifische Unterstützungsangebote bei ausgewiesem Bedarf über

- Stiftung Rodtegg für Lernende mit einer Körperbehinderung,
- Audiopädagogischer Dienst, Fachstelle Früherziehung und Sinnesbehinderung (FFS) für Lernende mit einer Hörbehinderung,
- Schul- und Beratungszentrum Sonnenberg Baar für Lernende mit einer Sehbehinderung.

Bei der integrativen Sonderschulung werden Lernende mit Anspruch auf verstärkte Massnahmen in einer Regelklasse unterrichtet und während eines Teils der Lektionen von einer Fachperson betreut.

Die Lernende bleibt administrativ bei der Gemeindeschule und untersteht dort wie alle anderen Lernenden der administrativen und pädagogischen Leitung der Gemeindeschule.

Die folgenden Aufgaben werden von der zuständigen Heilpädagogischen Institution im Rahmen des Integrationsprojektes verantwortet:

- Organisation der Anstellung der Fachperson für Schulische Heilpädagogik durch die Leitung des Zentrums für Sonderpädagogik nach Koordination/Kooperation mit der Schulleitung der Gemeindeschule.
- Wenn die Heilpädagogische Institution Personal der Gemeindeschule für die integrative Sonderschulung beauftragt, stellt die Gemeindeschule dem Kanton die Kosten in Rechnung (in Kraft ab 1. August 2012). Externe Institutionen stellen die Rechnung direkt an die Bildungsdirektion. Die Personaladministration der Lernenden bleibt bei der Gemeindeschule.
- Bei kurzfristigen Arbeitsausfällen (Krankheit oder Unfall des Kindes, Wegzug des Kindes mit verstärkten Massnahmen usw.) übernimmt die Fachperson andere Aufgaben in der Gemeindeschule oder an der Heilpädagogischen Schule. Es gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen.
- Beratung und Unterstützung der Gemeindeschule.
- Individuelle Unterstützung des Lernenden mit Anspruch auf verstärkte Massnahmen (Lernbiografie, Förderdiagnose, Förderplanung, Evaluation).
- Weiterbildungsangebote für Fachpersonen (Kurse, Supervision, Intervision).

5. Das sonderpädagogische Angebot¹¹

Das sonderpädagogische Angebot umfasst einfache und verstärkte Massnahmen. Nachfolgend werden die sonderpädagogischen Angebote beschrieben.

5.1. Einfache Massnahmen

5.1.1. Beratung und Unterstützung

Themenpunkte	Inhalt
Beschreibung	Beratung und Unterstützung erfolgt für Erziehungsberechtigte und Betroffene vom jüngsten Kindesalter an durch die Heilpädagogische Früherziehung und nach Schuleintritt durch die Fachleute für Logopädie, Psychomotorik, Audio- und Visiopädagogik, Körperbehindertenpädagogik und Schulpsychologie.
Gesetzliche Grundlagen	<p>In der Heilpädagogischen Früherziehung werden Kinder mit Behinderungen, mit Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen ab Geburt bis maximal zwei Jahre nach Schuleintritt mittels Abklärung, präventiver und erzieherischer Unterstützung sowie angemessener Förderung im familiären Kontext behandelt.¹²</p> <p>In der Audio- beziehungsweise Visiopädagogik werden hör- und sehbehinderte Kinder und Jugendliche in schulischer, sozialer, psychischer und behindertenspezifischer Hinsicht begleitet.¹³</p> <p>In der Psychomotorik wird das Umfeld der Kinder mit Auffälligkeiten und Entwicklungsverzögerungen in der Bewegung und im Verhalten beraten und unterstützt.</p> <p>In der Logopädie wird das Umfeld der Kinder mit Auffälligkeiten und Entwicklungsverzögerungen in der Sprache beraten und unterstützt.</p> <p>Der Schulpsychologische Dienst führt schulpsychologische Abklärungen durch. Er berät Lernende, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen und Schulbehörden.¹⁴</p>
Grundsatz	<p>Die Erziehungsberechtigten oder die Schule sind anmeldende Instanz.</p> <p>Sporadische Interventionen oder punktuelle Hilfestellungen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf und für ihr Umfeld (Lehr- und Fachpersonen, Klasse, Familie usw.) erfolgen durch Fachkräfte mit entsprechender Spezialisierung, insbesondere im Behindungsbereich.</p>
Verfahren	<p>Das Verfahren bei der Heilpädagogischen Früherziehung wird im Kapitel 5.1.2. beschrieben.</p> <p>Das Verfahren bei der Logopädie wird im Kapitel 5.1.3. beschrieben.</p> <p>Das Verfahren bei der Psychomotorik wird in Kapitel 5.1.4. beschrieben.</p> <p>Eine schulpsychologische Abklärung bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.</p>

¹¹ Interkantonale Vereinbarung, Art. 4, Grundangebot

¹² NG 312.11; VSV, § 36e Abs. 1

¹³ NG 312.11; VSV, § 36o

¹⁴ NG 312.1, VSG, Art. 79 Abs. 1

	<p>Der SPD beantragt die Audio- oder Visiopädagogik sowie die Pädagogik bei Körperbehinderungen bei der Stelle für Sonderpädagogik.</p> <p>Eine Beratung durch die Audio- oder Visiopädagogik sowie durch spezialisierte Heilpädagogin für Körperbehinderte Kinder muss durch den Schulpsychologischen Dienst beim AVS beantragt werden.</p>
Finanzierung	<p>Die Heilpädagogische Früherziehung, Audio- und Visiopädagogik, Körperbehindertenpädagogik und der Schulpsychologische Dienst werden vollumfänglich durch den Kanton finanziert.</p>

5.1.2. Heilpädagogische Früherziehung

Themenpunkte	Inhalt
Beschreibung	<p>In der Heilpädagogischen Früherziehung werden Kinder mit Behinderungen, mit Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen ab Geburt bis maximal zwei Jahre nach Schuleintritt mittels Abklärung, präventiver und erzieherischer Unterstützung sowie angemessener Förderung im familiären Kontext behandelt.¹⁵</p>
Gesetzliche Grundlagen	<p>Der Kanton ist für die Heilpädagogische Früherziehung von entwicklungsauffälligen Kindern im Vorschulalter zuständig.¹⁶</p> <p>Als spezifische Therapie wird Logopädie und Psychomotorik integral durch die HFE angeboten.¹⁷</p> <p>Die Erziehungsberichtigten, die Fachperson für heilpädagogische Früherziehung und die Leitung des Zentrums für Sonderpädagogik entscheiden gemeinsam über die zu treffenden Massnahmen.¹⁸</p> <p>Wird auch nach durchgeföhrter schulpsychologischer Abklärung keine Einigung erzielt, entscheidet die Direktion.¹⁹</p> <p>Für die Heilpädagogische Früherziehung setzt der Kanton je 750-800 Kinder im Vorschulalter eine Vollzeitstelle ein. Als Berechnungsgrundlage gelten die kantonalen Geburtenzahlen der vier jüngsten vollständigen Kalenderjahre.²⁰</p> <p>Kinder, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung behindertenspezifischen Früherziehungsstellen zugewiesen werden müssen, werden in der Berechnung nicht berücksichtigt.²¹</p>
Grundsatz	<p>Die Heilpädagogische Früherziehung setzt in der Regel im Vorschulbereich ein. Anmeldungen zur Heilpädagogischen Früherziehung im Volksschulbereich bilden die Ausnahme und fokussieren gegebenenfalls eindeutig die „angemessene Förderung im familiären Kontext“.²²</p>

¹⁵ NG 312.11; VSV, § 36e Abs. 1

¹⁶ NG 312.1; VSG, Art. 69

¹⁷ NG 312.11; VSV, § 36e Abs. 2

¹⁸ NG 312.11; VSV, § 36f Abs. 1

¹⁹ NG 312.11; VSV, § 36f Abs. 2

²⁰ NG 312.11; VSV, § 36d Abs. 6

²¹ NG 312.11; VSV, § 36d Abs. 7

²² EDK 2007, Terminologie

Verfahren	<p>1. Anmeldung Die Anmeldung an die Heilpädagogische Früherziehung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten oder Fachpersonen im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten. Anmeldeformulare siehe www.nw.ch (Zentrum für Sonderpädagogik)</p> <p>2. Abklärung Die Heilpädagogin der Heilpädagogischen Früherziehung führt mittels standardisierten Testverfahren eine entwicklungsdiagnostische Abklärung durch. Die Heilpädagogin evaluiert die Testergebnisse mit einer Fachkollegin im 4-Augen-Prinzip.²³.</p> <p>3. Entscheidung Erziehungsberechtigte, die Fachperson für heilpädagogische Früherziehung und die Leitung des Zentrums für Sonderpädagogik entscheiden gemeinsam über die zu treffenden Massnahmen.²⁴ Wird auch nach durchgeföhrter schulpsychologischer Abklärung keine Einigung erzielt, entscheidet die Direktion.²⁵</p> <p>4. Behandlung Die Behandlung durch die Fachperson der Heilpädagogischen Früherziehung orientiert sich am Kind und an dessen Umfeld.</p> <p><i>Dauer, Intensität und Einheiten bei Beginn vor Schuleintritt (Kindergarten)</i> Dauer: bis 5 Jahre Intensität: 1-2 mal wöchentlich Einheiten: maximal 200</p> <p><i>Dauer, Intensität und Einheiten bei Beginn nach Schuleintritt (Kindergarten)</i> Dauer: bis 2 Jahre Intensität: 1-2 mal wöchentlich Einheiten: maximal 50</p> <p>Als Einheit gilt ein Kontakt mit dem Kind und/oder seiner Familie resp. dessen Umfeld. Mehrere Kontakte am selben Halbtag gelten als eine Einheit.</p> <p>5. Evaluation Die Leitung des Zentrums für Sonderpädagogik evaluiert jährlich und legt aufgrund von Bericht und Antrag den weiteren Verlauf der sonderpädagogischen Massnahme mit der heilpädagogischen Früherzieherin fest.²⁶ Wenn Dauer, Intensität oder Einheiten ausgeschöpft sind, ist in jedem Fall der Schulpsychologische Dienst beizuziehen. Dieser übernimmt die Fallführung. Bei Bedarf können weitere Fachleute beigezogen werden (insbesondere die Kinderärztin oder der Kinderarzt).</p>
------------------	--

²³ NG 312.1; VSG, Art. 42 Abs. 1²⁴ NG 312.11; VSV, § 36f Abs. 1²⁵ NG 312.11; VSV, § 36f Abs. 2²⁶ NG 312.1; VSG, Art. 44

	Bei Uneinigkeiten ist ebenfalls der Schulpsychologische Dienst beizuziehen. ²⁷
Finanzierung	<p>a. Vollzug beim kantonalen Leistungsanbieter</p> <p>Als kantinaler Leistungsanbieter gilt das Zentrum für Sonderpädagogik Nidwalden.</p> <p>Das Angebot ist gemäss Angebotsverpflichtung pauschaliert.</p> <p>Die Kontrolle über das Einhalten der Pensen obliegt der Leitung des Zentrums für Sonderpädagogik.</p> <p>Der Kanton trägt sämtliche Kosten.</p> <p>Die Finanzierung der Logopädie im Frühbereich erfolgt über die Rechnung des Amtes für Volksschulen (ZSP, Konto 25.28 Heilpädagogische Früherziehung).</p> <p>b. Vollzug bei ausserkantonalen Leistungsanbietern</p> <p>Als ausserkantonale Leistungsanbieter gelten namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachstelle für Früherziehung und Sinnesbehinderungen (FFS), Audiopädagogischer Dienst, Hirschmattstrasse 25, 6003 Luzern - Beratung und Schule für sehgeschädigte Kinder und Jugendliche, Frühförderung, Sonnenberg, Landhausstrasse 20, 6340 Baar <p>Der Kanton trägt sämtliche Kosten.</p> <p>Die Finanzierung erfolgt über die Rechnung des Amtes für Volksschulen (ZSP, Konto 25.28 Heilpädagogische Früherziehung).</p> <p>Kostengutsprachen</p> <p>Kostengutsprachen für anerkannte ausserkantonale Leistungsanbieter werden ausschliesslich durch den Zuweisungsscheid des Amtes für Volksschulen (Stelle für Sonderpädagogik) ausgelöst. Der Schulpsychologische Dienst prüft nach Rücksprache mit der Heilpädagogischen Früherziehung die fachlichen Abklärungsergebnisse und Gutachten Dritter und beantragt die Massnahme.</p> <p>Das Amt für Volksschulen (Stelle für Sonderpädagogik) bewilligt die Massnahme.</p>
Zuständigkeiten	<p>Der SPD beantragt die Massnahme beim Amt für Volksschulen. Der Antrag enthält Informationen über Art und Dauer der Massnahme.</p> <p>Das Amt für Volksschulen und Sport prüft die beantragte Massnahme im Sinne des Mehraugenprinzips und genehmigt sie.</p> <p>Die IVSE-Verbindungsstelle stellt der ausserkantonalen Einrichtung die Kostenübernahmegarantie (KüG) für die beantragte Massnahme und Dauer aus.</p>

²⁷ NG 312.11; VSG, Art. 42 Abs. 2 Ziff. 1

5.1.3. Logopädie

Themenpunkte	Inhalt
Beschreibung	Die Logopädie ist eine pädagogisch-therapeutische Massnahme, die Lernende mit sprachlichen Schwierigkeiten abklärt, behandelt und das Umfeld (Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen und weitere Fachpersonen) berät.
Gesetzliche Grundlagen	<p>Der Kanton erbringt für die Gemeinden - gegen kostendeckende Entschädigung - sonderpädagogische Dienstleistungen.²⁸</p> <p>In der Logopädie werden insbesondere folgende Störungen diagnostiziert und therapiert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der mündlichen und schriftlichen Sprache in Verständnis und Ausdruck; 2. des kommunikativen Sprachgebrauchs (Sprachbedeutung und Form) 3. der Sprachumsetzung (Atmen, Stimme, Artikulation und des Redeflusses) 4. der orofacialen Funktionen (Mundmotorik, Schlucken etc.)²⁹ <p>Gestützt auf die Diagnose werden die entsprechenden Massnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet.³⁰</p> <p>Logopädie findet einzeln oder in Kleingruppen statt.³⁰</p> <p>Für die Logopädie setzen die Gemeinden in der Kindergarten- und Primarstufe je 600 bis 700 Schülerinnen oder Schüler eine Vollzeitstelle ein.³¹</p> <p>Wenn eine Schülerin oder ein Schüler der Orientierungsschule logopädisch betreut wird, ist die Leistung aus dem Pool des Kindergartens und der Primarstufe zu erbringen.</p>
Grundsatz	Die Logopädie setzt im Volksschulbereich ein. Logopädische Leistungen im Vorschulbereich werden im Rahmen der Heilpädagogischen Früherziehung erbracht.
Verfahren	<p>1. Anmeldung Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind bei der zuständigen Logopädin vor Ort an. Die Anmeldung kann auch durch Fachpersonen (Ärzte, SPD, KJPd, LP oder SHP) im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten erfolgen. Vorhandene Berichte mit den relevanten logopädischen Inhalten sind der Logopädin zuzustellen.</p> <p>Anmeldeformular auf www.nw.ch=> Anmeldeformular</p> <p>2. Abklärung Die Logopädin führt eine sprachentwicklungsdiagnostische Abklärung durch mittels standardisierten und informellen Testverfahren und systematischen Beobachtungen des Spiel- und Kommunikationsverhaltens.</p> <p>3. Entscheidung</p>

²⁸ NG 312.1; VSG, Art. 39 Abs. 2 Satz 1

²⁹ NG 312.11; VSV, § 36i Abs. 2

³⁰ NG 312.11; VSV, § 36i Abs. 3

³¹ NG 312.11; VSV, § 36d Abs. 4

	<p>Die Therapie erfolgt im Einverständnis mit den Erziehungsbe rechtigten.³²</p> <p>4. Behandlung Die Behandlung durch die Fachperson Logopädie orientiert sich an den Lernenden und an dessen Umfeld. Die Förderziele werden regelmässig überprüft und angepasst.</p> <p>Dauer, Intensität und Einheiten Beginn: Nach Schuleintritt (Kindergarteneintritt, freiwilliges Kindergartenjahr) Dauer: bis 4 Jahre Intensität: 1-2 mal wöchentlich Einheiten: maximal 150</p> <p>Als Einheit gilt eine Therapedauer von 30 oder 45 Minuten. Beratung und Unterstützung (vgl. Ziffer 4.1) wird mitgerechnet.</p> <p>Evaluation Die einzelnen sonderpädagogischen Massnahmen werden regelmässig auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit überprüft. Die Zentrumsleitung wie auch die Teamleitung «Logopädie» werden adäquat informiert. Die Schulbehörde entscheidet bei Uneinigkeit über die zu treffende Massnahme, der Schulpsychologische Dienst ist beizuziehen³³. Wenn Dauer, Intensität oder maximale Einheiten ausgeschöpft sind, ist in jedem Fall der Schulpsychologische Dienst beizuziehen. Dieser übernimmt die Fallführung. Der SPD überprüft die fachliche Notwendigkeit und beantragt bei der Gemeindeschulleitung eine Verlängerung der Massnahme. Bei Bedarf können weitere Fachleute beigezogen werden.³⁴ Bei Uneinigkeiten ist ebenfalls der Schulpsychologische Dienst beizuziehen.³⁵</p>
Finanzierung	<p>Der Kanton bietet die Leistungen im Auftrage der Gemeinden durch das Zentrum für Sonderpädagogik an.</p> <p>Die Gemeinden tragen sämtliche Kosten im Volksschulbereich. Die Kosten werden auf Grund der bezogenen Pensenanteile den Gemeinden in Rechnung gestellt. Die Finanzierung erfolgt über die Rechnung des Amtes für Volksschulen (ZSP, Konto 25.26 Therapeutische Dienste).³⁶</p> <p>Im Vorschulalter sowie im nachobligatorischen Bereich finanziert der Kanton die Kosten.</p>

³² in Analogie zu NG 312.1; VSG, Art. 43 Abs. 1³³ NG 312.1; VSG, Art. 42 Abs. 2 Ziff. 1³⁴ NG 312.1; VSG, Art. 42 Abs. 1³⁵ NG 312.1; VSG, Art. 42 Abs. 2 Ziff. 1³⁶ NG 312.1; VSG, Art 42 Abs. 2 Ziff.1

5.1.4. Psychomotorik

Themenpunkte	Inhalt
Beschreibung	Die psychomotorische Therapie ist eine pädagogisch-therapeutische Massnahme, die bewegungsauffällige Kinder und Jugendliche in ihrer motorischen Entwicklung unterstützt und ihre Fähigkeiten im Bereich Grobmotorik (ganzer Körper), Feinmotorik (manuelle Tätigkeiten) und Grafomotorik (Schreibfertigkeit) fördert.
Gesetzliche Grundlagen	Der Kanton kann für die Gemeinden gegen kostendeckende Entschädigung sonderpädagogische Dienstleistungen erbringen. ³⁷ Psychomotorik findet einzeln oder in Kleingruppen statt. ³⁸ Für die Psychomotorik setzen die Gemeinden in der Kindergarten- und Primarstufe je 1'300 - 1'500 Schülerinnen oder Schüler eine Vollzeitstelle ein. ³⁹
Grundsatz	Die Psychomotorik setzt im Volksschulbereich ein.
Verfahren	<p>1. Anmeldung Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind bei der Psychomotoriktherapiestelle an. Die Anmeldung kann auch durch Fachpersonen (Ärztinnen und Ärzte, SPD, KJPd, HFE, LP oder SHP) im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten erfolgen. Vorhandene Berichte mit den relevanten psychomotorischen Inhalten sind der Therapeutin zuzustellen.</p> <p>Anmeldeformular auf www.nw.ch => Psychomotorik</p> <p>2. Abklärung Die Psychomotoriktherapeutin macht eine Eingangsdiagnostik, definiert Förderziele und empfiehlt eine Massnahme.</p> <p>3. Entscheidung Die Erziehungsberechtigten, Lehrperson und die Schulleitung der Gemeindeschule entscheiden gemeinsam über die zu treffenden Massnahmen.⁴⁰</p> <p>4. Behandlung Die Behandlung durch die Fachperson Psychomotorik orientiert sich am Kind und an dessen Umfeld.</p> <p>Dauer, Intensität und Einheiten Beginn: Nach Schuleintritt (Kindergarteneintritt, freiwilliges Kindergartenjahr) Dauer: bis 2 Jahre Intensität: 1 - 2 mal wöchentlich Einheiten: maximal 80 Als Einheit gilt eine Therapiedauer von 45-60 Minuten. Beratung und Unterstützung (vgl. Ziffer 4.1) wird mitgerechnet.</p> <p>5. Evaluation</p>

³⁷ NG 312.1; VSG, Art. 39 Abs. 2 Satz 1³⁸ NG 312.11; VSV, § 36k Abs 3³⁹ NG 312.11; VSV, § 36d Abs. 4⁴⁰ NG 312.1; VSG, Art. 43 Abs. 1

	<p>Die einzelnen sonderpädagogischen Massnahmen werden regelmässig auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit überprüft. Die Zentrumsleitung wie auch die Teamleitung «Psychomotorik» werden adäquat informiert. Die Schulbehörde entscheidet bei Uneinigkeit über die zu treffende Massnahme. Der Schulpsychologische Dienst ist beizuziehen⁴¹.</p> <p>Wenn Dauer, Intensität oder maximale Einheiten ausgeschöpft sind, ist in jedem Fall der Schulpsychologische Dienst beizuziehen. Dieser übernimmt die Fallführung. Der SPD überprüft die fachliche Notwendigkeit und beantragt bei der Gemeindeschulleitung eine Verlängerung der Massnahme. Bei Bedarf können weitere Fachleute beigezogen werden.⁴²</p>
Finanzierung	<p>Der Kanton bietet die Leistungen im Auftrag der Gemeinden durch das Zentrum für Sonderpädagogik an.</p> <p>Die Gemeinden tragen sämtliche Kosten im Volksschulbereich während der obligatorischen Schulzeit.</p> <p>Die Kosten werden auf Grund der bezogenen Pensenanteile den Gemeinden in Rechnung gestellt. Die Finanzierung erfolgt über die Rechnung des Amtes für Volksschulen (ZSP, Konto 25.26 Therapeutische Dienste).</p>

5.2. Sonderpädagogische Massnahmen und schulische Fördermassnahmen in einer Regelschule

Themenpunkte	Inhalt
Beschreibung	Die sonderpädagogische Massnahme richtet sich am Grundsatz «Integration vor Separation» aus.
Gesetzliche Grundlagen	Die Gemeinden sorgen für ein ausreichendes sonderpädagogisches Angebot. Dieses dient der Schulung von Lernenden mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. ⁴³
Grundsatz	<p>Pflichtangebot:</p> <p>Die Gemeinden bieten integrative Förderung und Therapie an.⁴⁴</p> <p>Sie können Einschulungsklassen, Aufnahmeklassen für neu zugewanderte fremdsprachige Lernende sowie Kleinklassen für Lernende mit besonders hohem Förderbedarf führen.⁴⁵</p>

5.2.1. Integrative Förderung

Themenpunkte	Inhalt
Beschreibung	<p>Bei der Integrativen Förderung werden die Kinder und Jugendlichen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen im Lernen und Verhalten gemeinsam unterstützt durch die Regelklassenlehrperson und die Förderlehrperson.</p> <p>Die Förderlehrperson ist eine Schulische Heilpädagogin oder ein Schulischer Heilpädagoge. Für den Bereich Begabungsförderung können auch andere Lehrpersonen als Förderlehrpersonen eingesetzt werden.</p>

⁴¹ NG 312.1; VSG Art. 42 Abs. 2 Ziff. 1

⁴² NG 312.1; VSG, Art. 42 Abs. 1

⁴³ NG 312.1; VSG, Art. 39 Abs. 1

⁴⁴ NG 312.1; VSG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1

⁴⁵ NG 312.1; VSG, Art. 40 Abs. 1 Satz 2

Gesetzliche Grundlagen	<p>Integrative Förderung ist die gemeinsame Unterstützung der Lernende durch die Förder- und Regelklassenlehrpersonen.⁴⁶</p> <p>Besondere pädagogische Bedürfnisse liegen insbesondere vor bei⁴⁷:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungsschwäche; 2. auffälliger Verhaltensweise; 3. Behinderung; 4. Erlernen von Deutsch als Zweitsprache; 5. Ausgeprägter Begabung⁵⁰ <p>6. Die Regel- und Förderlehrpersonen sprechen sich insbesondere ab über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die gemeinsam erteilten Lektionen - Die persönlichen Lernziele im Rahmen der Lehrpläne - Die Beurteilung <p>Die Regellehrperson koordiniert die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und der Schulleitung, sowie den übrigen Beteiligten. Sie wird dabei von der Förderlehrperson unterstützt.</p> <p>Für die Zusammenarbeit werden den beteiligten Regel- und Förderlehrpersonen eine oder mehrere Lektionen zur Verfügung gestellt. Die Schulbehörde entscheidet über die Anzahl der Lektionen und deren Zuteilung an die Lehrpersonen.⁴⁸</p> <p>Für die integrative Förderung im Kindergarten, der Primarschule und der Orientierungsstufe setzen die Gemeinden je Schülerin oder Schüler ihrer Schule wenigstens 0.25, aber höchstens 0.4 Förderlektionen je Woche ein.⁴⁹</p> <p>In dieser Angebotsverpflichtung sind Massnahmen bei Lern- und Verhaltensschwierigkeiten sowie Massnahmen der Begabungsförderung enthalten; ausgenommen sind verstärkte sonderpädagogische Massnahmen und Deutsch als Zweitsprache.⁵⁰</p> <p>Je Schülerin oder Schüler, die in einer Kleinklasse oder Werkenschulklasse unterrichtet werden, verkleinert sich das höchstmögliche Angebot von Förderlektionen der integrativen Förderung um pauschal 1.75 Lektionen eines Lehrpensums.⁵¹</p>
Grundsatz	<p>Die integrative Förderung findet in der Regel im Klassen- oder Gruppenunterricht statt.</p> <p>Wenn die Förderung längerfristig als Einzelförderung geplant wird, gilt das nachfolgende Verfahren.</p>
Verfahren	<p>1. Anmeldung</p> <p>Lehrperson und Schulische Heilpädagogin oder Schulischer Heilpädagoge melden besondere pädagogische Bedürfnisse der Schulleitung.</p> <p>2. Abklärung</p>

⁴⁶ NG 312.1; VSG, Art 40 Abs. 2⁴⁷ NG 312.11; VSV, § 36⁴⁸ NG 312.11; VSV, § 36g Abs. 3⁴⁹ NG 312.11; VSV, § 36d Abs. 1⁵⁰ NG 312.11; VSV, § 36d Abs. 2⁵¹ NG 312.11; VSV, § 36d Abs. 3

	<p>Die Schulische Heilpädagogin oder der Schulische Heilpädagoge klärt im förderdiagnostischen Sinne ab und empfiehlt eine Massnahme.⁵²</p> <p>3. Entscheidung</p> <p>Erziehungsberechtigte, Lehrperson und Schulleitung entscheiden gemeinsam über die zu treffenden Massnahmen.⁵³</p> <p>4. Behandlung</p> <p>Die Behandlung durch die SHP orientiert sich am Kind und an dessen Umfeld.</p> <p><i>Dauer, Intensität und Einheiten bei Integrativer Förderung</i></p> <p>Dauer: bis 2 Jahre</p> <p>Intensität und Einheit: Orientiert sich am Bedarf der Lernenden sowie an der kantonalen Höchstzahl der Förderlektionen (0.25 – 0.40 Lektion / Lernender).</p> <p>Als Einheit gilt eine Förderlektion, die ausschliesslich alleine mit dem Kind geführt wird. Intensive Unterstützung beim gemeinsamen Unterricht gilt nicht als Einheit.</p> <p>5. Evaluation</p> <p>Die Schulleitung der Gemeindeschule evaluiert jährlich und legt aufgrund von Bericht und Antrag den weiteren Verlauf der sonderpädagogischen Massnahme mit der sonderpädagogischen Fachperson fest.⁵⁴</p> <p>Wenn Dauer, Intensität oder Einheiten ausgeschöpft sind, ist in jedem Fall der Schulpsychologische Dienst beizuziehen.</p> <p>Bei Uneinigkeiten ist ebenfalls der Schulpsychologische Dienst beizuziehen.⁵⁵</p>
Finanzierung	Integrative Förderung wird als Grundangebot vollumfänglich durch die Gemeinden finanziert.

5.2.2. Begabungsförderung

Themenpunkte	Inhalt
Beschreibung	<p>Lernende mit besonderen Begabungen, die durch den ordentlichen Unterricht nicht genügend gefördert werden können und für die das Überspringen von Klassen nicht angezeigt ist, können in der Regelklasse mit geeigneter Unterstützung gefördert werden.⁵⁶</p> <p>Als Massnahmen der Begabungsförderung gelten insbesondere differenzierter und individualisierter Unterricht in der Regelklasse, Beratung der Regelklassenperson und der Erziehungsberechtigten durch die Förderlehrperson, Anreicherung der Unterrichtsangebote, die den Interessen und Fähigkeiten der Lernenden Rechnung tragen, beschleunigtes</p>

⁵² NG 312.1; VSG, Art. 42 Abs. 1

⁵³ NG 312.1; VSG, Art. 43 Abs. 1

⁵⁴ NG 312.1; VSG, Art. 44

⁵⁵ NG 312.1; VSG, Art. 42 Abs. 2 Ziff. 1

⁵⁶ NG 312.1; VSG, Art. 25 Abs. 1

	<p>Durcharbeiten des Lernstoffs, klassenübergreifende Projekte, Überspringen einer Klasse gemäss Art. 31 des Volksschulgesetzes.⁵⁷</p> <p>Massnahmen der Begabungsförderung sind in der Angebotsverpflichtung für integrative Förderung enthalten.</p> <p>Weitere Informationen finden sich im Konzept zur Umsetzung: Begabungsförderung – Umsetzung im Kanton Nidwalden (2002). Bildungsdirektion Nidwalden.</p>
Gesetzliche Grundlagen	NG 312.11, VSV, §36p

5.2.3. Deutsch als Zweitsprache

Themenpunkte	Inhalt
Beschreibung	<p>Lernende mit Deutsch als Zweitsprache und mangelnden Kenntnissen erhalten eine Förderung in Deutsch. Während der Dauer eines halben Jahres erfolgt eine intensive Förderung im Umfang von wöchentlich vier bis acht Lektionen. Danach wird die Förderung in angemessener Intensität fortgeführt.⁵⁸</p> <p>Für die Abklärungen über Verbleib im oder Entlassung aus dem Unterricht "Deutsch als Zweitsprache" stehen verschiedene Sprachstandinstrumente zur Verfügung. Grundsätzlich empfiehlt sich der Einsatz von "Sprachgewandt".</p> <p>Weitere Informationen finden sich im Konzept zur Umsetzung: Deutsch als Zweitsprache – Rahmenbedingungen (2010). Amt für Volksschulen und Sport.</p> <p>www.nw.ch → Deutsch als Zweitsprache</p>
Gesetzliche Grundlagen	NG 312.11, VSV, §36q

5.2.4. Nachteilsausgleich

Themenpunkte	Inhalt
Beschreibung	<p>Es gibt Menschen, die aufgrund von Beeinträchtigungen oder Behinderungen die vorgegebenen Bildungsziele nicht erreichen können, obwohl sie dazu das Potenzial haben. Durch einen Nachteilsausgleich soll die Diskriminierung behinderungsbedingter Erschwerisse so gut als möglich ausgeglichen werden.</p> <p>www.nw.ch -> Nachteilsausgleich Richtlinien</p>
Gesetzliche Grundlagen	<p>Laut Bundesverfassung sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich und dürfen nicht diskriminiert werden (Art. 8 Abs. 2 BV).</p> <p>Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) sieht der Bund Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligung von Menschen mit einer Behinderung vor.</p> <p>In Art. 2 Abs. 1 BehiG ist der Begriff der Behinderung wie folgt definiert: „In diesem Gesetz bedeutet <i>Mensch mit Behinderungen (Behinderte, Behinderter)</i> eine Person, der es eine voraus-</p>

⁵⁷ NG 312.11; VSV, § 36p

⁵⁸ NG 312.1; VSV, § 36q

	<p>sichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.“</p> <p>Gleiche Rechte und Chancen gelten auch, wenn es um Bildung geht. Eine Benachteiligung im Bereich Bildung liegt vor, wenn die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Bezug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden oder die Dauer und Ausgestaltung von Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behindter nicht angepasst sind (Art. 2 Abs. 5 BehiG).</p>
Grundsatz	Behindernungen beeinträchtigen langfristig die körperlichen, geistigen oder psychischen Fähigkeiten und haben schwerwiegende Folgen auf die Schulleistungen. Um dies zu mindern, werden Massnahmen des Nachteilsausgleiches individuell ausgerichtet und schriftlich zwischen den Beteiligten (Lernende, Erziehungsberechtigte und Schule) vereinbart.
Verfahren	<p>Die Behinderung wird vom Schulpsychologischen Dienst abgeklärt, beziehungsweise beurteilt und bestätigt, wenn eine Diagnose einer anderen fachkundigen Instanz (z.B. Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Kinderspital, Neuropädiatrie, Kinderarzt/-ärztin oder eine auf die Behinderung spezialisierte Institution) vorliegt.</p> <p>Nicht jeder Lernende mit einer vorhandenen Behinderung benötigt einen Nachteilsausgleich. Dies ist im Einzelfall zu prüfen und soll aufgrund der Diagnose (Art, Schweregrad, Auswirkungen) und bezogen auf die aktuelle Lernsituation verhältnismässig, nachvollziehbar sowie vertretbar und kommunizierbar sein.</p>
Finanzierung	<p>Grundsätzlich gehören Organisation und Durchführung von Nachteilsausgleichsmaßnahmen zum beruflichen Auftrag der beteiligten Lehrpersonen.</p> <p>Die Massnahmen müssen in finanzieller Hinsicht für die Trägerschaft zumutbar und verhältnismässig sein. Drittmittel (z.B. Finanzierung von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung) sind beim zuständigen Träger zu beantragen.</p>
Zuständigkeiten	Die Schulleitung entscheidet auf der Grundlage der Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes über Anträge zur Gewährung von Nachteilsausgleich.

5.2.5. Umgang mit verhaltensauffälligen Lernenden

Anlässlich der Sitzung der Schulpräsidentinnen und –präsidenten (SPK) vom 14. Juni 2018 wurde auf die Führung einer kantonalen Förderklasse verzichtet. Dies führt dazu, dass die Integration von verhaltensauffälligen Lernenden den Gemeinden obliegt. Gleichzeitig wurde beschlossen, ein Stufenkonzept einzuführen. Dieses umfasst 5 Stufen, wobei die Stufen 1 und 2 schulhausinterne Ressourcen, die Stufen 3 und 4 Ressourcen der Schule/Gemeinde und die Stufe 5 schulexterne Massnahmen getroffen durch den Kanton beschreiben.

Vereinfachtes Stufenkonzept des Kantons Nidwalden (siehe dazu auch das inhaltlich tiefergehende Faltblatt oder der Anhang in diesem Dokument):

Stufe	1	2	3	4	5
	Schulhausinterne Ressourcen		Ganze Schule		Kanton
Lead	Klassen-lehrperson	Klassen-lehrperson	Schulleitung	Schulleitung	SPD
Auffälligkeiten	Es treten vereinzelte Störungen auf.	Das Verhalten des Lernenden ist auffällig. Störungen häufen sich.	Die Lernenden sind mit dem Schulalltag überfordert. Die Beziehung der Lehrperson und dem Kind sind angespannt.	Der Unterricht wird massiv gestört. Die Lernenden sind mit ihrem Verhalten in der Klasse vorübergehend nicht mehr tragbar.	Das Verhalten ist an der öffentlichen Schule nicht mehr tragbar. Es besteht Fremd- und Selbstgefährdung.
	Die möglichen Massnahmen werden im Stufenmodell des Kantons Nidwalden weiter ausgeführt (siehe Anhang).				

Der Kanton Nidwalden hat sich der Integration verschrieben. In diesem Sinne sollte eine Separation in Folge Verhaltensauffälligkeit (Stufe 5) nur in Ausnahmefällen umgesetzt werden. Die Kosten für die Stufen 1 bis 4 werden durch die Gemeinden übernommen. Die Kosten für die Stufe 5 werden durch den Kanton getragen.

5.3. Verstärkte Massnahmen

5.3.1. Integrative Sonderschulung

Themenpunkte	Inhalt
Beschreibung	<p>Integrative Sonderschulung ist eine verstärkte Massnahme in der Gemeindeschule.</p> <p>Verstärkte Massnahmen zeichnen sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) lange Dauer, b) hohe Intensität, c) hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen sowie d) einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.⁵⁹
Gesetzliche Grundlagen	<p>NG 312.11, VSV, §36m</p> <p>Die Sonderschulung erfolgt in öffentlichen oder privaten Sonderschulen, in Sonderschulheimen, in Erziehungsheimen oder als integrierte Sonderschulung im Rahmen der Gemeindeschulen.⁶⁰</p>

⁵⁹ Interkantonale Vereinbarung, Art. 5, Verstärkte Massnahmen, Abs. 2

⁶⁰ NG 312.1; VSG, Art 65 Abs. 3

	<p>Lernende, welche nach dem Modell der integrierten Sonder- schulung in den Gemeindeschulen unterrichtet werden, müssen mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Unterrichtszeit gemäss Schulpflicht am Regelklassenunterricht teilnehmen.⁶¹</p> <p>Für die integrierte Sonderschulung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung stehen als verstärkte Massnahmen höchstens 10 Lektionen Unterstützung je Woche zur Verfügung. Diese Unterstützung kann Schulische Heilpädagogik, Therapie (Logopädie und Psychomotorik) und persönliche Assistenz beinhalten.⁶²</p> <p>Lektionen für die persönliche Assistenz werden bei der Berechnung von verstärkten Massnahmen als halbe Lektionen ge- zählt.⁶³</p> <p>Erweisen sich die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen als ungenügend, ist auf- grund der Ermittlung des individuellen Bedarfs über die Anordnung verstärkter Massnahmen zu entscheiden.⁶⁴</p>
Grundsatz	<p>Die Erziehungsberechtigten sind anmeldende Instanz.</p> <p>Die Regel- und Förderlehrperson sprechen sich insbesondere ab über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die gemeinsam erteilten Lektionen; 2. die persönlichen Lernziele im Rahmen der Lehrpläne; 3. die Beurteilung. <p>Die Regellehrperson ist für alle ihre Lernenden zuständig, so auch für die Lernende mit verstärkter Massnahme.</p> <p>Die schulische Heilpädagogin oder der schulische Heilpädago- goge verantwortet die individuelle Unterstützung der Lernen- den mit Anspruch auf verstärkte Massnahmen (Lernbiografie, Förderdiagnose, Förderplanung und Evaluation).</p> <p>Die Schulische Heilpädagogin koordiniert die Zusammenar- beit mit den Erziehungsberechtigten, den Lehrpersonen bei Bedarf mit der Schulleitung sowie weiteren Beteiligten. Sie wird von der der schulischen Klassenlehrperson unterstützt.</p> <p>Für die Zusammenarbeit werden den beteiligten Regellehr- personen eine oder mehrere Lektionen zur Verfügung gestellt.</p>
Verfahren	<p>Das Verfahren richtet sich nach Artikel 66-68 VSG (NG 312.11) und gilt für Lernende mit geistiger Behinderung, mit körperlicher Behinderung, mit Seh-, Sprach- oder Hörbehinde- rung.</p> <p>1. Abklärung</p> <p>Der Entscheid über die Förderung in einer Sonder- schule erfolgt aufgrund einer schulpsychologischen Abklärung.⁶⁵</p>

⁶¹ NG 312.11; VSV, § 36m Abs. 1⁶² NG 312.11; VSV, § 36m Abs. 2⁶³ NG 312.11; VSV, § 36n Abs. 4⁶⁴ NG 312.11; VSV, § 36c Abs. 1⁶⁵ NG 312.1; VSG, Art. 66

	<p>2. Erfordernis</p> <p>Für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter wird das Bedürfnis zur Sonderschulung von den Erziehungsberechtigten, der Lehrperson und der Schulleitung unter Einbezug der Ergebnisse der Abklärungen gemäss Art. 66 gemeinsam festgestellt. Kann keine Einigung erzielt werden, wird das Bedürfnis der Förderung in einer Sonderschule durch die Schulbehörde festgestellt.</p> <p>Kann keine Einigung über die Unterbringung in einem Heim erzielt werden, stellt die Schulbehörde Antrag auf Anordnung von notwendigen Kinderschutzmassnahmen.⁶⁶</p> <p>3. Beschluss</p> <p>Die Wahl der für die Sonderschulung geeigneten Institution wird vom Schulpsychologischen Dienst koordiniert. Dieser holt für die Wahl einer ausserkantonalen Institution die Kostengutsprache der für den Vollzug der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen zuständigen Direktion ein. Er hört die Erziehungsberechtigten an.</p> <p>Der Beschluss über die Sonderschulung und die Zuweisung in eine geeignete Institution wird von den Erziehungsberechtigten sowie den beteiligten (Schul-)Behörden und Ämtern (Amt für Volksschulen und Sport) getroffen. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die (Bildungs-)Direktion.^{67 68}</p> <p>4. Evaluation</p> <p>Der Schulpsychologische Dienst evaluiert in der Regel alle zwei Jahre und stellt einen Antrag über den weiteren Verlauf der sonderpädagogischen Massnahme bei der Stelle für Sonderpädagogik. Der Bericht der Fachperson der Schulischen Heilpädagogik sowie beteiligten Fachpersonen wird dabei berücksichtigt.</p>
Finanzierung	<p>Integrative Sonderschulung wird als verstärkte sonderpädagogische Massnahme volumnäßig durch den Kanton finanziert.⁶⁹</p> <p>Darin enthalten sind auch die Lektionen für die Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen und der Schulischen Heilpädagogin.</p> <p>Die Kosten für die integrative Sonderschulung werden über das Budget der Heilpädagogischen Schule abgerechnet. Die Finanzierung erfolgt über die Rechnung des Amtes für Volksschulen (ZSP, Konto 25.25 Heilpädagogische Schule).</p>
Leistungsanbieter	<p>Als anerkannte Leistungsanbieter gelten namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindeschulen - Heilpädagogische Schule Nidwalden - Die Rodtegg, Stiftung für Körperbehinderte, 6005 Luzern - Audiopädagogischer Dienst, Fachstelle für Früherziehung und Sinnesbehinderungen, Postfach, 6276 Hohenrain

⁶⁶ NG 312.1; VSG, Art. 67⁶⁷ NG 312.1; VSG, Art. 68⁶⁸ Klammerbemerkungen: Hinweise Rechtsdienst⁶⁹ Gemäss NG 312.1; VSG, Art. 65 Abs. 3 und NG 312.11; VSV, § 36I

	<ul style="list-style-type: none"> - Schule für sprachbehinderte Kinder, Dorfstrasse 19, 6276 Hohenrain - Sprachheilschule Steinen - Beratung und Schule für sehgeschädigte Kinder und Jugendliche, Sonnenberg, Landhausstrasse 20, 6340 Baar
Kostengutsprachen	<p>Kostengutsprachen für die Leistungen Dritter bei der integrativen Sonderschulung im Kanton Nidwalden werden ausschliesslich durch den Entscheid des Amtes für Volksschule und Sport (Stelle für Sonderpädagogik) ausgelöst. Der SPD prüft die fachlichen Abklärungsergebnisse und Gutachten Dritter und beantragt die Massnahme.</p> <p>Das Amt für Volksschule und Sport (Stelle für Sonderpädagogik) bewilligt die Massnahme.</p>
Zuständigkeiten	<p>Der SPD beantragt bei der Stelle für Sonderpädagogik die Massnahme. Der Antrag enthält Informationen über die Dauer und Intensität der Massnahme.</p> <p>Die Stelle für Sonderpädagogik prüft die beantragte Massnahme im Sinne des Mehraugenprinzips und genehmigt sie.</p> <p>Die IVSE-Verbindungsstelle stellt der ausserkantonalen Einrichtung die Kostenübernahmegarantie (KüG) für die beantragte Massnahme und Dauer aus.</p> <p>Über die Beschulung in nicht IVSE anerkannten Institutionen entscheidet das Amt für Volksschule und Sport mit entsprechender Kostenübernahme.</p>

5.3.2. Separative Sonderschulung

Themenpunkte	Inhalt
Beschreibung	<p>Separative Sonderschulung ist eine verstärkte Massnahme. Diese zeichnet sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. lange Dauer, b. hohe Intensität, c. hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen sowie d. einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.
Gesetzliche Grundlagen	<p>Die Sonderschulung erfolgt in öffentlichen oder privaten Sonderschulen, in Sonderschulheimen, in Erziehungsheimen oder als integrierte Sonderschulung im Rahmen der Gemeindeschulen.⁷⁰</p> <p>Erweisen sich die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen als ungenügend, ist aufgrund der Ermittlung des individuellen Bedarfs über die Anordnung verstärkter Massnahmen zu entscheiden.⁷¹</p>
Grundsatz	<p>Die Erziehungsberechtigen oder im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten sind Lehrpersonen oder Schulische Heilpädagogen anmeldende Instanz.</p>

⁷⁰ NG 312.1; VSG, Art 65 Abs. 3

⁷¹ NG 312.11; VSV, § 36c Abs. 1

Verfahren	<p>Das Verfahren richtet sich nach dem VSG Artikel 66-68 und gilt für Lernende mit geistiger Behinderung, mit körperlicher Behinderung, mit Seh-, Sprach- oder Hörbehinderung sowie mit Verhaltensauffälligkeiten.</p> <p>Abklärung Der Entscheid über die Förderung in einer Sonderschule erfolgt aufgrund einer schulpsychologischen Abklärung.⁷²</p> <p>Erfordernis Für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter wird das Bedürfnis einer Sonderschulung von den Erziehungsberechtigten, der Lehrperson und der Schulleitung unter Einbezug der Ergebnisse der Abklärungen gemäss Art. 66 gemeinsam festgestellt. Kann keine Einigung erzielt werden, wird das Bedürfnis der Förderung in einer Sonderschule durch die Schulbehörde festgestellt. Kann keine Einigung über die Unterbringung in einem Heim erzielt werden, stellt die Schulbehörde Antrag auf Anordnung der notwendigen Kinderschutzmassnahmen.⁷³</p>
1. Beschluss	<p>Die Wahl der für die Sonderschulung geeigneten Institution wird vom Schulpädagogischen Dienst koordiniert. Dieser holt für die Wahl einer ausserkantonalen Institution die Kostengutsprache der für den Vollzug der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) zuständigen Direktion ein. Er hört die Erziehungsberechtigten an.</p> <p>Der Beschluss über die Sonderschulung und die Zuweisung in eine geeignete Institution wird von den Erziehungsberechtigten sowie den beteiligten (Schul-)Behörden und Ämtern (Amt für Volksschule und Sport) getroffen. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die (Bildungs-)Direktion.^{74 75}</p>
2. Evaluation	<p>Der SPD evaluiert in der Regel alle zwei Jahre und stellt einen Antrag über die zu treffende Massnahme an die Stelle für Sonderpädagogik, welche dann einen Entscheid fällt. Die Berichte der Fachpersonen der Sonderschule werden berücksichtigt.</p>
Finanzierung	Der Kanton trägt sämtliche Kosten für die Sonderschulung.

5.4. Heilpädagogische Schule Nidwalden

Die Abklärung für eine Zuteilung an die Heilpädagogische Schule erfolgt durch den Schulpädagogischen Dienst. Es braucht eine Absprache zwischen Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und Schulleitung unter Einbezug der Ergebnisse der Abklärungen des Schulpädagogischen Dienstes. Der Beschluss wird durch das Amt für Volksschulen und Sport verfügt und den Erziehungsberechtigten und Schulbehörden mitgeteilt. Der Kanton finanziert die Heilpädagogi-

⁷² NG 312.1; VSG, Art. 66

⁷³ NG 312.1; VSG, Art. 67

⁷⁴ NG 312.1; VSG, Art. 68

⁷⁵ Klammerbemerkungen: Hinweise Rechtsdienst

sche Schule. Wenn ausserkantonale Kinder und Jugendliche die Heilpädagogische Schule besuchen wollen, holt die IVSE-Verbindungsstelle die KüG bei der ausserkantonalen IVSE-Verbindungsstelle ein.

5.5. Ausserkantonale Sonderschulen

Die Abklärung für eine Zuteilung an eine ausserkantonale Sonderschule erfolgt durch den Schulpsychologischen Dienst. Es braucht eine Absprache zwischen Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und Schulleitung unter Einbezug der Ergebnisse der Abklärungen des Schulpsychologischen Dienstes. Der Beschluss wird durch das Amt für Volksschule und Sport verfügt und den Erziehungsberechtigten und Schulbehörden mitgeteilt. Die Finanzierung wird über die Verbindungsstelle IVSE abgewickelt, welche der Gesundheits- und Sozialdirektion unterstellt ist oder über die Bildungsdirektion, wenn die Sonderschule keine IVSE Anerkennung besitzt.

5.5.1. Kostengutsprache

Kostengutsprachen im Sonderschulbereich (ohne Heilpädagogische Früherziehung) werden ausschliesslich durch den Zuweisungsentscheid ausgelöst, der die Folge eines standardisierten Abklärungsverfahrens beim Schulpsychologischen Dienst ist.

Der Schulpsychologische Dienst ist für sämtliche Abklärungen zuständig, in deren Folge der Besuch einer Sonderschule begehrt wird. Andere fachliche Abklärungsergebnisse und Gutachten Dritter müssen vor Beginn der Abklärungen dem Schulpsychologischen Dienst beigebracht werden.

5.5.2. Zuständigkeiten

Der Schulpsychologische Dienst informiert die Gesundheits- und Sozialdirektion (IVSE-Verbindungsstelle) über den Zuweisungsentscheid. Der Zuweisungsentscheid enthält Informationen über die Dauer der Massnahme. Die Verbindungsstelle IVSE prüft die Formalitäten und genehmigt das Gesuch der ausserkantonalen Einrichtung um Kostenübernahmegarantie (KüG). Sie stellt die Kostengutsprache für die vom Amt für Volksschulen und Sport beantragte Massnahme und Dauer aus.

6. Beurteilung in der Sonderpädagogik

Die Beurteilung ist in der Volksschulverordnung (VSV, NG 312.11, §44 - §48) festgelegt, welche auch durch Einführung des Lehrplan 21 unverändert bleibt. Für die Sonderschulung wurde keine Ausnahme im Gesetz abgebildet. Dies bedeutet sinngemäss, dass die Beurteilung auch für Lernende mit Sonderpädagogik-Status gilt.

Es sollte bedacht werden, dass die Beurteilung bei Lernenden mit Behinderung nicht immer Sinn macht. Eine Einschätzung ist unabhängig der Integration bzw. Separation durchzuführen. Daher empfiehlt es sich, bei Bedarf auf das Formular Integrative Förderung des Kantons Nidwalden zurückzugreifen bzw. dieses anzuwenden.

Besteht die Möglichkeit einer sinnvollen Beurteilung, so stehen im Lehreroffice diverse Formulare zusätzlich zur Verfügung. Eine Mischung von Zeugnisnoten und Lernbericht ist erwünscht. Zeugnisnoten können nur erteilt werden, wenn die persönlichen Lernziele nicht angepasst wurden.

6.1. Beurteilen in der Volksschulverordnung (VSV; NG 312.11)

Volksschulverordnung § 48 (VSV; NG 312.11)

- 1 Das Zeugnis der Regelschule gilt grundsätzlich für alle Lernenden.
- 2 Lernende, die sonderpädagogisch gefördert werden, können mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten in jenen Fächern nach individuellen Massstäben beurteilt werden, in denen sie dem regulären Unterricht nicht zu folgen vermögen. Im Zeugnis werden diese Fächer nicht benotet, sondern mit einem Sternvermerk gekennzeichnet. In der Rubrik Bemerkungen erfolgt der Eintrag: "Persönliche Lernziele, spezielle Förderung".

6.2. Umsetzung

Für die Umsetzung werden die Instrumente Förder- bzw. Schulbericht oder das Zeugnis zu verwenden empfohlen. Sofern in gewissen Fächern eine sinnvolle und an den Lernzielen orientierte Beurteilung möglich ist, soll eine Kombination aus Zeugnisnoten und Lernbericht zur Anwendung kommen.

Lernende der integrativen sowie der separativen Sonderschulung erhalten jährlich ein Zeugnis am Ende des Schuljahres.

Förderbericht

Der Förderbericht beschreibt und beurteilt die schriftlich festgelegten Ziele aus dem Standortgespräch. Er basiert auf der Vorlage der Interdisziplinären Schülerdokumentation (ISD).

Schulbericht

Im Schulbericht werden gemäss ISD-Vorlage die Unterrichtsthemen sowie die Leistungen, Beobachtungen den ICF Bereiche (International Classification of Functioning, Disability and Health) zugeordnet, beschrieben und beurteilt.

Zeugnis

Der unterschriebene Förderbericht sowie der unterschriebene Schulbericht werden im offiziellen Zeugnisordner abgelegt.

7. Betreuung in Tagesstrukturen oder stationäre Unterbringung

Die Heilpädagogische Schule bietet eine Tagesstruktur an. Die stationäre Unterbringung von Lernenden erfolgt in ausserkantonalen Institutionen.

8. Berufliche Eingliederung

Die zuständige Sonderschule trifft alle Massnahmen zur Sicherstellung der beruflichen Eingliederung. Jugendliche, die nach Abschluss der Schule voraussichtlich weder einer Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) noch einer solchen mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) zugeführt werden können sowie Jugendliche, für die bei einer Ausbildung auf der Sekundarstufe II voraussichtlich behinderungsbedingte Mehrkosten entstehen, sind rechtzeitig in das folgende Verfahren einzubinden.

8.1. Verfahren bei der beruflichen Eingliederung⁷⁶

1. Die Erziehungsberechtigten reichen der IV-Stelle Nidwalden zwei Jahre vor Schulaustritt des Jugendlichen die Anmeldung für Minderjährige ein. Die Anmeldeformular kann unter www.ahv-iv.info heruntergeladen werden.
2. Die Anmeldung wird geprüft und wichtige Unterlagen (SPD-Berichte, Schul-/Förderberichte, Arztberichte) ein verlangt.
3. In einem Beratungsgespräch wird das Vorgehen und Möglichkeiten der erstmaligen beruflichen Ausbildung besprochen. Das IV-Berufsberatungsgespräch beinhaltet die Abklärung von Interessen und Neigungen im Hinblick auf die Ausübung einer geeigneten, auf die gesundheitliche Beeinträchtigung zugeschnittenen beruflichen Tätigkeit.
4. Unter gewissen Umständen können Schnupperlehrten oder umfassendere Abklärungen auf dem Arbeitsmarkt oder in spezialisierten Institutionen durchgeführt werden. Falls die Erziehungsberechtigten einverstanden sind, kann eine Begleitung durch die Klassenlehrperson an einzelnen Gesprächen sinnvoll sein.
5. Die Koordination/Überwachung erfolgt durch die IV-Beratungsstelle Nidwalden.

9. Nachobligatorischer Bereich bis zum vollendeten 20. Lebensjahr

Nach Austritt aus der Volksschule bis zum Alter von 20 Jahren wird bei Bedarf Beratung und Unterstützung angeboten. Der Schulpsychologische Dienst ermittelt den individuellen Bedarf. Der Kanton finanziert die Massnahme.

10. Transportkosten

Wenn Wohn- und Schulort nicht identisch sind, übernehmen Kanton oder Gemeinde die notwendigen Transportkosten vom Wohnort zum Durchführungsort der sonderpädagogischen Massnahme. Die Gemeinde finanziert die Transportkosten zur Psychomotorik. Der Kanton finanziert die Transportkosten zur Heilpädagogischen Schule Nidwalden und zu ausserkantonalen Leistungsanbietern.

11. Organisation Bildungsdirektion

Die Bildungsdirektion befasst sich wesentlich mit den Fragen der Sonderpädagogik. In der Ausübung der fachlichen Aufsicht über den Schulbetrieb wird die Direktion durch das Amt für Volksschule unterstützt. Kostengutsprachen für ausserkantonale Sonderschulung werden von der Gesundheits- und Sozialdirektion erteilt, welche die IVSE-Verbindungsstelle führt.

In Ausnahmefällen können ausserkantonale Schulen ohne IVSE-Anerkennung ausgewählt werden. Die Kosten werden in der Regel zum grössten Teil durch die Bildungsdirektion übernommen. Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich angemessen an den Kosten.

11.1. Amt für Volksschulen und Sport (Stelle für Sonderpädagogik)

- Ansprechstelle für alle Fragen im Bereich Sonderpädagogik.
- Mitentscheid über die zu treffenden Massnahmen bei der Zuweisung an ausserkantonale behindertenspezifische Früherziehungsstellen
- Entscheid bei individuell zugesprochenen Massnahmen, die durch den Kanton finanziert werden: Heilpädagogische Früherziehung in spezialisierten Institutionen, Audiopädagogik,

⁷⁶ Konzept berufliche Eingliederung der Heilpädagogischen Schule Nidwalden (23. August 2018)

Visiopädagogik, Pädagogik für Körperbehinderte, Logopädie integrative und separative Sonderschulung.

- Entscheid über Zuweisung oder Verlängerung einer Massnahme als Grundlage für die KüG für anerkannte ausserkantonale Leistungsanbieter.
- Interkantonale Zusammenarbeit.
- Ermittlung des individuellen Bedarfs bei Jugendlichen nach dem Austritt aus der Volksschulen und während der beruflichen Eingliederung bis zum Alter von 20 Jahren (Beauftragung von geeigneten Abklärungsstellen).
- Organisiert den Transport für Lernende in ausserkantonalen Tagesschulen. Die Kosten werden über die Gesundheits- und Sozialdirektion (GSD) abgerechnet.

11.2. Schulpsychologischer Dienst (SPD)

Der SPD führt schulpsychologische Abklärungen durch. Er berät Lernende, Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und Schulbehörden.⁷⁷ Er ist insbesondere zuständig für die Begutachtung von Lernenden sowie die Antragstellung betreffend Fördermassnahmen.⁷⁸ Er tut dies auf der Grundlage fachwissenschaftlicher Erkenntnisse mittels Gesprächen, Beobachtungen und/oder Tests.

Die Wahl der für die Sonderschulung geeigneten Institution wird vom Schulpsychologischen Dienst koordiniert. Dieser holt für die Wahl einer ausserkantonalen Institution die Kostengutsprache der für den Vollzug der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) ein.⁷⁹

Der Beschluss über die Sonderschulung und die Zuweisung in eine geeignete Institution wird von den Erziehungsberechtigten sowie den beteiligten Behörden und Ämtern getroffen. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Direktion (vgl. VSG, Art. 68 Abs. 2 (NG 312.1.)).

11.3. IVSE-Verbindungsstelle (Gesundheits- und Sozialdirektion)

- Führt die Abwicklung der Kostenübernahmegarantien (KüG) bei ausserkantonalen Zuweisungen an IVSE-anerkannte Institutionen durch.
- Ist Anlaufstelle für ausserkantonale sonderpädagogische Institutionen.
- Führt die Abwicklung der Kostenübernahmegarantien (KüG) beim Leistungsbezug von ausserkantonalen Kindern und Jugendlichen im Kanton Nidwalden durch.

⁷⁷ NG 312.1; VSG, Art. 79 Abs. 1

⁷⁸ NG 312.1; VSG, Art. 79 Abs. 2

⁷⁹ NG 312.1; VSG, Art. 68 Abs. 1

12. Anhang

12.1. Literatur

- Bildungsregion Zentralschweiz (2007). Rahmenkonzept zur sonderpädagogischen Förderung in der Zentralschweiz. Arbeitspapier der Arbeitsgruppe Sonderpädagogik Zentralschweiz. Überarbeitete Fassung nach der regionalen Vernehmlassung 2005. Luzern: 2.2.2007.
- EDK (2007). Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich Sonderpädagogik (25.10.2007).
- EDK (2007). Einheitliche Terminologie für den Bereich Sonderpädagogik (25.10.2007)
- Häfeli, K. / Walther-Müller, P. (Hrsg.) (2005). Das Wachstum des sonderpädagogischen Angebots im interkantonalen Vergleich. Luzern: SZH.
- EDK (2014). Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV). Instrument des Sonderpädagogik Konkordats als Entscheidungsgrundlage für die Anordnung verstärkter und individueller Massnahmen. Handreichung.
- Volksschulamt Thurgau (2017). Glossar Sonderpädagogische Massnahmen. Umsetzungshilfe zum Förderkonzept.
- Volksschulamt Zürich (2018). Glossar Sonderpädagogik in Angebote für Lernende mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen.

12.2. Verzeichnis der Abbildungen

- Abb. 1: Die Abbildung zeigt das sonderpädagogische Angebot ab Geburt bis zum vollendeten 20. Altersjahr.
- Abb. 2a: Verfahrensschritte beim Grundangebot
- Abb. 1b: Verfahrensschritte bei den verstärkten Massnahmen, Ablauf nach VSG Art. 66 bis 68

12.3. Verzeichnis der Tabellen

- Tab. 1: Die Tabelle zeigt die sonderpädagogischen Massnahmen mit den autorisierten Instanzen bei der Anmeldung, bei der Abklärung und beim Entscheid.
- Tab. 2: Finanzierung der sonderpädagogischen Massnahmen vor und nach in Kraft treten des NFA 2008 und der Teilrevision 2019.

12.4. Glossar

In diesem Glossar werden die Begriffe aufgeführt, welche im Konzept Sonderpädagogik verwendet werden. Die Begriffe sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Alle Begriffe, die zur einheitlichen Terminologie der EDK gehören, sind mit einem * gekennzeichnet. Hier wurde die Definition der EDK übernommen. Das Glossar enthält weitere Begriffe, bei deren Definition andere Quellen benutzt wurden. Es handelt sich dabei namentlich um das Zürcher Glossar „Sonderpädagogik“ und das Glossar des Kantons Thurgau (Umsetzungshilfe zum Förderkonzept) sowie die Terminologie des Lehrplans 21.

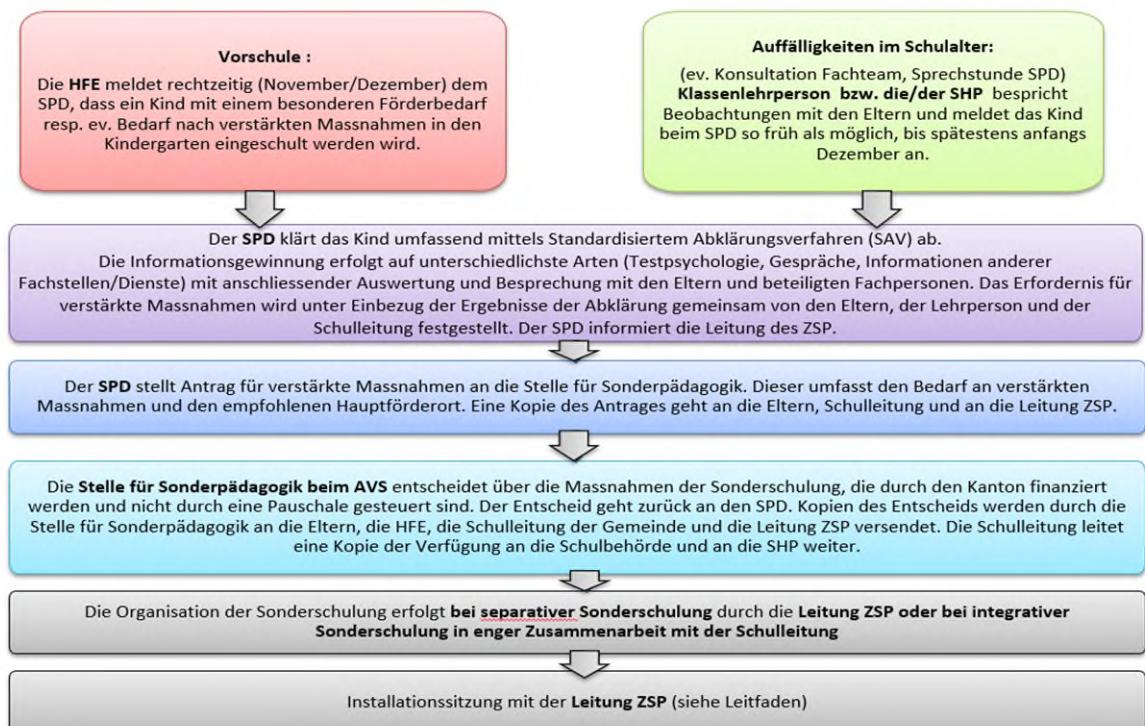
Begriff	Definition
Abklärungsstelle*	Dienststelle, welche Evaluationen im Rahmen des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs* vornimmt. Sie vereinigt verschiedene berufliche Kompetenzen und ist nicht identisch mit den potentiellen Leistungsanbietern*.
Aktivität*	Eine Aktivität bezeichnet die Durchführung einer Aufgabe oder einer Tätigkeit durch eine Person. Eine Beeinträchtigung der Aktivität zeigt sich in einer Schwierigkeit oder in der Unmöglichkeit für eine Person, die Aktivität durchzuführen.
Ambulante Therapie	Therapie, welche im Gegensatz zur stationären Therapie keine Übernachtung in einer Einrichtung erfordert. In der Regel begibt sich der Lernende zur Therapeutin oder zum Therapeuten und kehrt danach wieder in die Regelklasse oder nach Hause zurück.
Anangepasste Lernziele (Persönliche Lernziele in NW)	Für Lernende, welche die Ziele der Regelklasse trotz intensiver Unterstützung über längere Zeit deutlich nicht erreichen, können die Lernziele in diesen Fächern im Sinne einer bestmöglichen Förderung ihren Lernvoraussetzungen entsprechend angepasst werden. Persönliche Lernziele können in einem oder mehreren Fächern gesetzt werden.
Begabtenförderung	Die Begabtenförderung umfasst Angebote für Lernende mit ausgeprägter Begabung, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des differenzierenden Unterrichts der Regelklasse übersteigt.
Begabungsförderung	Die Begabungsförderung ist ein Grundauftrag der Schule. Sie betrifft alle Lernenden und erfolgt im Regelunterricht.
Behinderung*	Schädigung von (physiologischen oder psychischen) Körperfunktionen und/oder Beeinträchtigung einer Aktivität* und/oder Beeinträchtigung der Partizipation* als Ergebnis der Interaktion zwischen Gesundheitsmerkmalen und Kontextfaktoren (personenbezogene Faktoren und Umweltfaktoren). Sie ist im Bereich der Sonderpädagogik* relevant, wenn sich daraus ein besonderer Bildungsbedarf* ableitet.
Beratung*	Sporadische Intervention oder punktuelle Hilfestellung für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf* und für ihr Umfeld (Lehr- und Fachpersonen, Klasse, Familie usw.) durch Fachkräfte mit entsprechender Spezialisierung, insbesondere im Behinderungsbereich.
Besonderer Bildungsbedarf	Ein besonderer Bildungsbedarf liegt vor bei Kindern vor der Einschulung, bei denen festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder dass sie dem Unterricht in der Regelschule* ohne spezifische Unterstützung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht folgen können; <ul style="list-style-type: none"> - bei Kindern und Jugendlichen, die dem Lehrplan der Regelschule* ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können; - in weiteren Situationen, in denen die zuständige Schulbehörde bei Kindern und Jugendlichen nachweislich grosse Schwierigkeiten in der Sozialkompetenz sowie im Lern- oder Leistungsvermögen feststellt. Bei der Evaluation zur Feststellung eines besonderen Bildungsbedarfs* wird der Kontext mitberücksichtigt.

Betreuung in Tagesstrukturen	<p>Betreuungsangebot (inklusive Pflege) für Kinder und Jugendliche während des Tages, ohne stationäre Unterbringung*.</p> <p>Im Allgemeinen bezeichnen Tagesstrukturen die Gesamtheit an bedarfsgerechten Betreuungsangeboten für Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schule (im Bereich der Sonderpädagogik bis 20 Jahre) außerhalb der Familie.</p> <p>Tagesstrukturen sind durch folgende Kriterien gekennzeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie garantieren die Obhut durch angemessen qualifizierte erwachsene Personen. - Die Kinder und Jugendlichen erfahren eine ihrem Alter und Autonomiegrad entsprechende Betreuung und Förderung. - Sie erfüllen in ihrem zeitlichen Umfang die lokal vorhandenen Bedürfnisse der Familien sowohl bezüglich der Stunden pro Tag als auch betreffenden Tage pro Jahr. - Aufgrund des HarmoS-Konkordats unterstehen sie dem Angebotsobligatorium, ihre Nutzung ist jedoch freiwillig.
Binnendifferenzierung	<p>Binnendifferenzierung (auch innere Differenzierung) bezeichnet eine Unterrichtsgestaltung, welche die individuelle Förderung einzelner Lernender innerhalb einer Klasse ermöglicht. In Regelklassen wird dies beispielsweise durch Projektarbeiten, Werkstattunterricht, ein vielfältiges Themenangebot oder Wochenplanunterricht verwirklicht, um der Heterogenität der Lernenden gerecht zu werden. Im Gegensatz dazu werden die Lernenden bei äusserer Differenzierung z. B. verschiedenen (Niveau-) Klassen zugewiesen.</p>
Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	<p>Unterstützung und Förderung von Lernenden, welche eine andere Erstsprache als Deutsch sprechen. Der Unterricht in DaZ kann integriert oder separiert erfolgen. Es werden generell drei Angebote unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe - DaZ-Intensivunterricht für Neuzugezogene auf der Primarstufe und auf der Sekundarstufe I - DaZ-Aufbauunterricht für fortgeschrittene Deutschlernende auf der Primarstufe und auf der Sekundarstufe I
Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK)	<p>Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist der Zusammenschluss der 26 kantonalen Regierungsmitglieder, die für Erziehung, Bildung, Kultur und Sport verantwortlich sind.</p>
Einfache Massnahmen	<p>Sonderpädagogische Massnahmen*, die nicht zu den verstärkten Massnahmen* zählen.</p>
Fachpersonen	<ul style="list-style-type: none"> - Schulpsychologinnen / Schulpsychologen - Schulische Heilpädagoginnen / Heilpädagogen - Logopädinnen / Logopäden - Psychomotorik-Therapeuteninnen / -Therapeuten - Heilpädagogische Früherzieherinnen/Früherzieher - Psychotherapeutinnen / Psychotherapeuten - Audiopädagoginnen / Audiopädagogen - DaZ-Lehrpersonen - Lehrpersonen für Begabungs- und Begabtenförderung -
Förderplan / Förderplanung	<p>Basierend auf einer Lernstandserfassung und allfälliger förderdiagnostischen Abklärungen sowie auf den im Schulischen Standortgespräch festgelegten Förderzielen werden im Förderplan Lernziele und daraus abgeleitete Massnahmen oder Unterrichtselemente (Inhalte, Formen etc.) festgelegt.</p>
Frühförderung	<p>Sonderpädagogische Massnahmen im vorschulischen Alter, wenn festgestellt wird, dass die Entwicklung der Kinder eingeschränkt oder gefährdet ist oder sie</p>

	dem Unterricht in der Volksschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können.
Integration	Die schulische Integration erfolgt durch den gemeinsamen Unterricht von Lernenden mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf.
Integrative Förderung	Zusätzliche Unterstützung und Förderung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen in der Regelklasse.
Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)	Die internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (International Classification of Functioning, Disability and Health, ICF) ist eine von der Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization, WHO) erstellte und herausgegebene medizinische Klassifikation zur Beschreibung des funktionalen Gesundheitszustandes, der Behinderung, der sozialen Beeinträchtigung sowie der relevanten Umweltfaktoren von Menschen.
Konzept des sonderpädagogischen Angebotes	Jede Gemeinde erarbeitet im Rahmen der kantonalen Bestimmungen ein Konzept für ihr sonderpädagogisches Angebot.
Lehrperson	Wenn nichts anderes erwähnt wird, ist die Regelklassenlehrperson gemeint.
Heilpädagogische Früherziehung	In der Heilpädagogischen Früherziehung werden Kinder mit Behinderungen, mit Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder –gefährdungen ab Geburt bis maximal zwei Jahre nach Schuleintritt mittels Abklärung, präventiver und erzieherischer Unterstützung sowie angemessener Förderung im familiären Kontext behandelt.
Logopädie	Die logopädische Therapie ist eine pädagogisch-therapeutische Massnahme, die Kinder und Jugendliche in ihrer mündlichen und schriftlichen Sprachentwicklung unterstützt, ihre Entfaltung und Kommunikationsfähigkeit fördert.
Psychomotorik	Die psychomotorische Therapie ist eine pädagogisch-therapeutische Massnahme, die bewegungsauffällige Kinder und Jugendliche in ihrer motorischen Entwicklung unterstützt und ihre Fähigkeiten im Bereich Grobmotorik (ganzer Körper), Feinmotorik (manuelle Tätigkeiten) und Grafomotorik (Schreibfertigkeit) fördert.
Psychotherapie	Therapeutische Unterstützung und Behandlung von Lernenden bei psychischen Problemen und Leiden.
Schulische Heilpädagoginnen/-innen (SHP)	Schulische Heilpädagoginnen / Heilpädagogen sind Lehrpersonen mit einem heilpädagogischen Zusatzstudium. Die Ausbildung befähigt zur Abklärung und Diagnose erschwerter Lernbedingungen sowie zur Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts und der Förderung in Zusammenarbeit mit dem Umfeld.
Schulpsychologische Abklärung	Das diagnostische Vorgehen zur Klärung der psychosozialen Situation und der schulischen Leistungsfähigkeit eines Lernenden im Hinblick auf eine Lösungsfindung.
Sonderpädagogisches Angebot	Im Kanton Nidwalden umfasst das sonderpädagogische Angebot: - Integrative Förderung (IF) - Begabungs- und Begabtenförderung - Deutsch als Zweitsprache (DaZ) - Heilpädagogische Früherziehung - Therapien: Logopädische Therapie, Psychomotorische-Therapie - Sonderschulung
Sonderschulung	Oberbegriff für die verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen und Teil des sonderpädagogischen Angebots für Kinder und Jugendliche mit sehr hohem pädagogischem Förderbedarf.
Sprachstandserhebung	Fachliche Abklärung der Kompetenzen eines Lernenden in deutscher Sprache durch die DaZ-Lehrperson mit einem geeigneten Instrument (z.B. Sprachwandt)..

Teamteaching	Das Teamteaching ist eine Unterrichtsform, bei der in der Regel zwei Lehrpersonen den Unterricht gemeinsam vorbereiten, durchführen und auswerten. Teamteaching ermöglicht einen qualitativ hochstehenden Unterricht, weil die Kompetenzen von Lehr- und Fachpersonen einfließen können.
---------------------	--

12.5. Leitfaden zur Initiierung einer Sonderschulung



12.6. Leitfaden Installationssitzung mit der Leitung ZSP

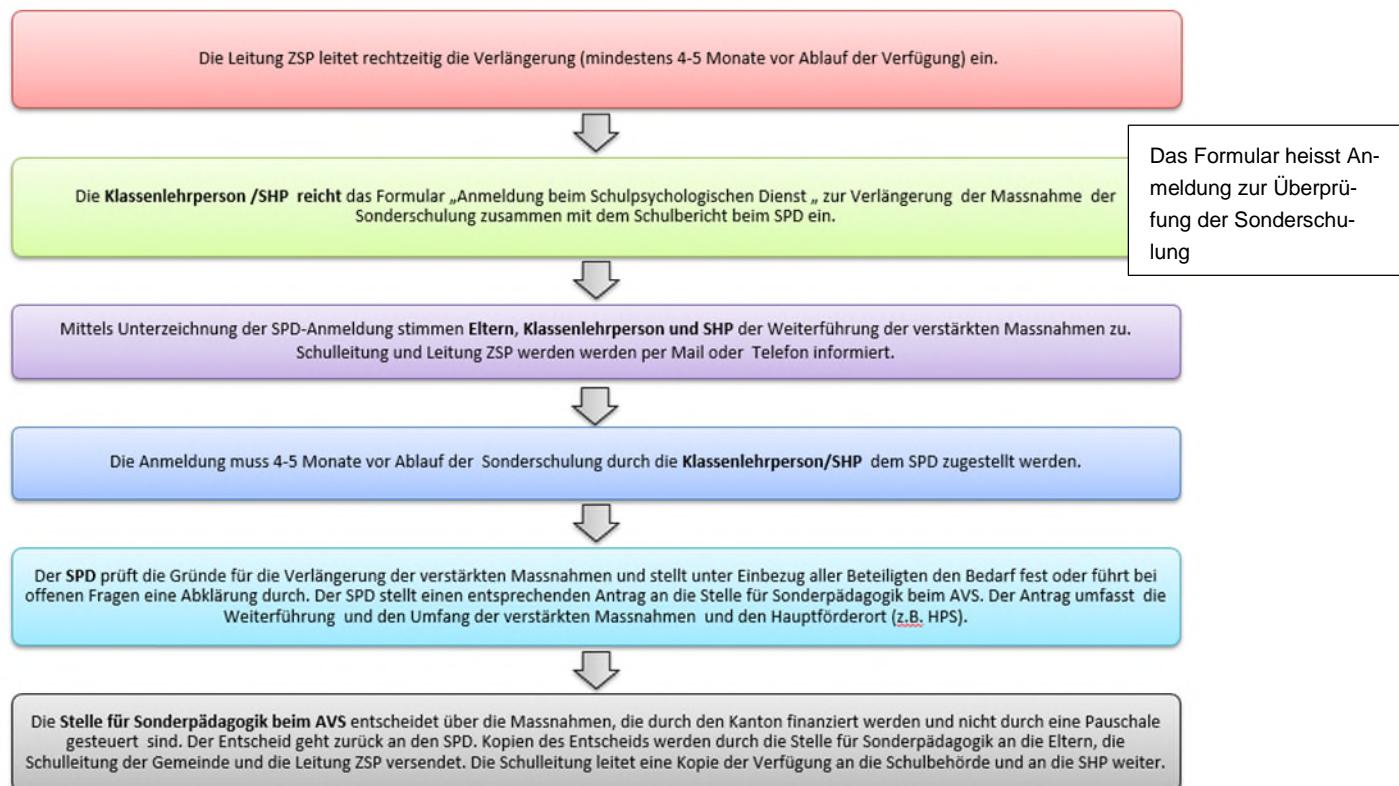
Ziel der Sitzung: Klärung der Zusammenarbeit, Aufgaben und Zuständigkeiten in der Integrativen Sonderschulung.
Teilnehmende: Klassenlehrperson, SHP, die Schulleitung (wünschenswert und/oder wenn neu im Amt, bei Konflikten, Interesse), in Absprache mit der SHP die Fachlehrpersonen und die persönliche Assistenz sowie bei Bedarf die Eltern.

1. Leitung ZSP macht im Mai Terminvorschläge (in der Regel Mittwochnachmittag) an die SHP. Die Durchführung der Gespräche sollen wenn möglich entweder in der letzten Schulwoche vor den Sommerferien oder in der letzten Sommer-Ferienwoche erfolgen.

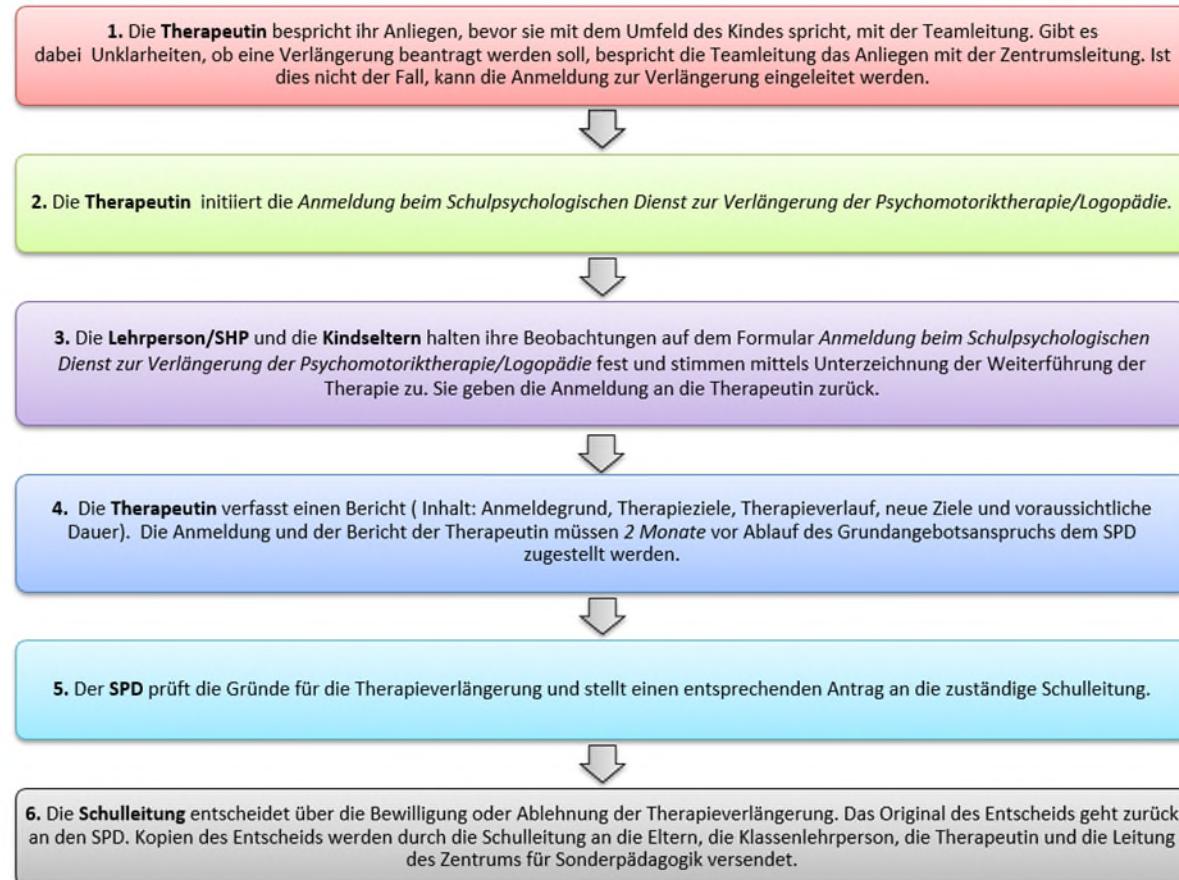
2. Die SHP legt mit den Teilnehmenden einen Termin und den Sitzungsort fest und bestätigt den Termin (inklusive Sitzungsort und Namen der Teilnehmenden) bei der Leitung ZSP.
Installationssitzung können innerhalb einer Gemeinde zusammengetragen werden oder Gespräche bezüglich Aufgaben- und Rollenklärung bei Bedarf auch während des Schuljahres erfolgen.

3. Die Leitung ZSP führt das Gespräch. Es wird von der SHP ein kurzes Sitzungsprotokoll geführt, das an die Teilnehmenden verteilt wird.
Bei Bedarf werden Arbeitsunterlagen abgegeben oder gemailt.
Die Leitung ZSP ist Kontaktperson bei Fragen, Unsicherheiten, Konflikten.

12.7. Leitfaden zur Verlängerung von IS



12.8. Leitfaden zur Verlängerung von Logopädie und Psychomotorik



12.9. Ablauf Standort-, Beurteilungs- und Übergabegespräche im Jahreszyklus

1. Semester (obligatorisch)	Zwischenevaluation (fakultativ)	2. Semester (obligatorisch)	Schulisches Überga- begespräch (obligatorisch) bei Klassenwechsel, Schulaustritt
Schulisches Standortgespräch (SSG): September / Oktober	Zwischenevaluation: Januar / Februar	Schulisches Beurteilungsgespräch (SBG) Mai / Juni	Schulisches Überga- begespräch Juni / Juli
Durchführung Schuli- sche Standortge- spräche SSG <ul style="list-style-type: none"> - Einladung durch SHP*, Logopäde IS° - Anwesende: Erziehungsberichtige, Kind/ Jugendliche(r); Lehrperson, Fachlehrperson, Therapeut, - Moderation SHP, Logopäde IS 	Durchführung der Zwischenevaluation: <ul style="list-style-type: none"> - Einladung SHP-IS, Logopäde IS - Anwesende: Lehrperson, Fachlehrperson, Therapeut, - Moderation SHP-IS, Logopädin IS Zielüberprüfung: <ul style="list-style-type: none"> - Ziele bedürfen drin- gend der Überprü- fung und/oder An- passung 	Durchführung Zeug- nisgespräch: <ul style="list-style-type: none"> - Einladung durch Lehrperson - Anwesende: Erziehungsberichtige, Kind/ Jugendliche(r); SHP-IS, Fachlehrperson, Therapeut. - Moderation Lehrperson / SHP, Logopäde IS Ziele: <ul style="list-style-type: none"> - Einschätzung ent- lang der kantonalen Vorgaben (Bericht wird abgegeben) - Austausch zum Stand der Entwick- lung entlang der SSG-Ziele (allen- falls Ziele anpas- sen; mündlich) 	Die/der SHP, die Logopäde IS bespricht mit der zukünftigen Lehrperson, beteiligten Fachpersonen und der zukünftigen SHP, Logopäde IS in einem Gespräch den Entwicklungsverlauf des Lernenden sowie die Tendenzen für die Kompassziele für das neue Schuljahr.
Dokumente SSG <ul style="list-style-type: none"> - Protokoll „Schulisches Standortge- spräch“ → Schülerakte - Kurzprotokoll SSG → Erziehungsbe- rechitigte und Leitung ZSP - Evtl. Förderbericht www.pulsmesser.ch 		Dokumente: Schulbericht und För- derbericht an Leitung ZSP www.pulsmesser.ch Zeugnisordner: Förder- und Schulbe- richt	Dokumente SSG <ul style="list-style-type: none"> - Protokoll „Schuli- sches Standortge- spräch“ → Schüler- akte - Kurzprotokoll SSG → Erziehungsbe- rechitigte und an Leitung ZSP
Kompassziele: Eingabe der Kompass- ziele durch die Leitung ZSP nach Durchführung der SSG			

*SHP bei Integrativer Sonderschulung "geistige Behinderung"

°Logopädie IS bei Integrativer Sonderschulung Sprache

12.10. Umsetzung IS Sprache

(Auszug aus dem Umsetzungsdokument IS Sprache vom 24. September 2018)

Anspruchsberechtigung

Anspruch auf integrative Sonderschulung im Bereich Sprachbehinderung haben Lernende mit einer schweren Störung des Sprechens und der Sprache (Sprachentwicklungsstörung). Logopädie muss mindestens während eines Semesters regelmässig stattgefunden haben.

Geistige Behinderung ist ein Ausschlusskriterium.

Folgende Kriterien alleine reichen für IS-Sprache nicht aus:

- Fremdsprachigkeit
- Starke Lese-Rechtschreib-Störung

Organisation

Die Leitung Zentrum für Sonderpädagogik koordiniert mit der Schulleitung der Gemeinde die Umsetzung der Massnahme. Die entsprechenden Personen werden je nach Anstellung durch die entsprechende Leitung bestimmt. Für die Umsetzung der Massnahme ist wünschenswert, eine Logopädin, einen Logopäden sowie eine Fachperson der Schulischen Heilpädagogik vor Ort einzusetzen.

Abklärung der Massnahme

- Der Schulpsychologische Dienst (SPD) ist die kantonale Abklärungsstelle. Die Anmeldung erfolgt im Einverständnis mit den Erziehungsverantwortlichen durch die Logopädin (in Absprache mit der Klassenlehrperson sowie beteiligten Fachpersonen) mit einem Bericht.
- Der SPD klärt den Lernenden ab. Er legt in enger Zusammenarbeit mit der Logopädin, dem Logopäden und entweder mit der Fachperson der Heilpädagogischen Früherziehung oder mit der Lehrperson den Bedarf fest. Die Erziehungsberechtigten werden über die Abklärungsergebnisse informiert.
- Der Bedarf wird bei der Stelle des Sonderschulverantwortlichen AVS beantragt. Der Sonderschulverantwortliche entscheidet über das Massnahmenpaket. Die Verfügung wird an allen beteiligten Personen verteilt.

Es werden ein **Installationsgespräch** wie auch **Standortgespräche** je nach Bedarf geführt. Die Erziehungsberechtigten sowie die beteiligten Fachpersonen sind angemessen in die Förderung und interdisziplinäre Zusammenarbeit zu integrieren. Die Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten, der in der Verfügung benannten Fachpersonen, sind wie folgt definiert:

Aufgaben	Lehrperson	Logopädin	SHP
Unterricht	Lead	Unterstützung des Lernenden im Unterricht Therapie	Unterstützung im Unterricht
Zusammenarbeit	Teilnahme Zusammenarbeitsleitung Regelmässiger Austausch	Lead Innerhalb Arbeitszeit Fallführung, Beratung	Teilnahme Innerhalb Arbeitszeit Regelmässiger Austausch
Elternabend	Lead	Teilnahme je nach Bedarf, Thema	Teilnahme je nach Bedarf, Thema
Elterngespräche: Schulisch	Lead	Teilnahme je nach Bedarf	Teilnahme je nach Bedarf
Elterngespräche fachlich	Teilnahme je nach Bedarf	Lead	Teilnahme je nach Bedarf
Förderbericht Ende Schuljahr	Ergänzung Schule	Lead	Ergänzung SHP
Zeugnis ohne Lernzielanpassungen gemäss kantonalen Vorgaben	Lead	Bericht von sprachrelevanten Fächern	Ergänzungen SHP
Anmeldung SPD Verlängerungen Separative Sonderschulung	Mitarbeit	Lead Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten	Mitarbeit
Anmeldung Medizinische Abklärungen	Mitarbeit	Lead im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten	Mitarbeit

Finanzierung

Der Kanton Nidwalden finanziert die Umsetzung der Integrativen Sonderschulung Sprache. Die Verfügung muss in der Regel nach zwei Jahren durch den SPD überprüft und ein entsprechender Antrag beim kantonalen Sonderschulverantwortlichen für eine der folgenden Varianten eingereicht werden:

- Weiterführung der Integrativen Sonderschulung Sprache
- Ausserkantonale Sonderschulung Sprachheilschule
- Integrative Sonderschulung "Geistige Behinderung"

12.11. Stufenkonzept des Kantons Nidwalden bei Verhaltensauffälligkeit

Grundsatz: Die Einstufung von verhaltensauffälligen Lernenden in das Konzept Bedarf einer steten Überprüfung. Sie hat die Entwicklung des Lernenden zu berücksichtigen. Bei positiver Entwicklung sollen Massnahmen auch aufgehoben und Einstufungen rückgängig gemacht werden können.

Stufe der Integration-Separation	1	2
Auffälligkeiten im Schulalltag	Es treten im Unterricht vereinzelte Störungen im Schulalltag auf. Beispiele für Verhaltensauffälligkeit <i>Beispiel: Es gibt Unruhe in der Klasse. Lernende strecken nicht auf und bringen sich unaufgefordert ein.</i>	Die gleichen Störungen häufen sich, der Unterricht wird weiterhin gestört. Das Verhalten einzelner Schülerinnen/ Schüler ist auffällig. <i>Beispiel: Lernender verlässt trotz Anweisungen wiederholt den Arbeitsplatz und geht im Klassenzimmer umher. Die Toleranz der Klassenlehrperson schwindet.</i>
Verbindlichkeiten in der Kommunikation	Ein Austausch zwischen den Lehrpersonen findet statt.	Die Erziehungsberechtigten werden einbezogen und gemeinsame Ziele werden schriftlich festgehalten.
Mögliche Massnahmen	- pädagogisches Grundrepertoire - kollegiale Fallberatung - Klassenregeln besprechen - Classroom-Management	- Austausch mit SHP - Tages- und Wochenziele festlegen - Förderjournal führen (SHP) - Vertrag mit der Klasse - Absprachen mit involvierten Betreuungspersonen - Hospitationen innerhalb des Unterrichtsteams - Intervision im Unterrichtsteam - Persönliche Weiterbildung der betroffenen Lehrpersonen - Bezug der Schulsozialarbeit - Einsatz von SHP-Lektionen aus gemeindeeigenem Reservepool - Einsatz einer Klassenassistenz
Mögliche involvierte Stellen und Personen Fallführung* (=fettgedruckt)	Klassenlehrperson	Klassenlehrperson Erziehungsberechtigte / Beistandschaft Unterrichtsteam / Schulsozialarbeit / Betreuung (falls vorhanden)

* Die Fallführung kann nach Absprache zwischen den beteiligten Institutionen von der bezeichneten Stelle abweichen. Die Fallführung beinhaltet, dass der Fall ab Stufe 2 *angemessen dokumentiert* wird.

Stufe der Integration-Separation	3	4
Auffälligkeiten im Schulalltag	Der Lernende stört andere bei Gruppenarbeiten und hat Wutausbrüche. Er ist mit dem Schulalltag überfordert. Andere Kinder sind verärgert. Die Beziehung zwischen Lehrpersonen und Kind ist angespannt.	Der Unterricht wird massiv gestört. Das Wohl der Klasse ist beeinträchtigt. Der Schüler ist durch sein Verhalten in seiner Klasse (vorübergehend) nicht mehr tragbar.
Beispiele für Verhaltensauffälligkeit	<i>Beispiel: Der Lernende stört andere bei Gruppenarbeiten. Andere Kinder sind verärgert. Er hat vermehrt Wutausbrüche. Die Beziehung zwischen der Lehrperson und dem Kind ist angespannt.</i>	<i>Beispiel: Der Lernende kann seine Wutausbrüche nicht mehr kontrollieren. Ordentlicher Unterricht ist in der Klasse nicht mehr möglich. Die Beziehung zwischen der Lehrperson und dem Kind ist sehr belastet.</i>
Verbindlichkeiten in der Kommunikation	Schulleitung wird involviert und gewährleistet die Fallführung. Ein Austausch zwischen den involvierten Personen findet statt. Vereinbarungen und Verantwortlichkeiten werden schriftlich festgehalten.	Die Schriftlichkeit wird von der Schulleitung weitergeführt, Massnahmen werden laufend überprüft und allenfalls neu vereinbart.
Mögliche Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Verhaltensvertrag mit Lernendem - Informationen an die Erziehungsberechtigten der Klasse - Kurzfristiges und kurzzeitiges schulinternes Timeout: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Klassenwechsel ▪ betreuter Aufenthalt in spez. Trainingszimmer (z.B. Lerninsel) ▪ Unterrichtsausschluss mit gleichzeitiger Beschäftigung (ORS) - Umteilung in andere Klasse nach Probezeit (auch schul- oder gemeindeextern möglich) - Bezug KJP / Spezialärztliche Dienste via Erziehungsberechtigte - Lokales, schulinternes Angebot - beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Elterliche Präsenz im Klassenzimmer ▪ Familienklassenzimmer - Unterrichtsausschluss mit Elternverantwortung - Schriftliche Verwarnung / schriftlicher Verweis - Sozialpädagogische Familienbegleitung 	<ul style="list-style-type: none"> - Gefährdungsmeldung bei KESB wird geprüft, falls Kooperation mit Erziehungsberechtigten nicht mehr gewährleistet ist. Die Umsetzung von Stufe 4 obliegt den Schulgemeinden. <p>Die Massnahmen aus Stufe 3 können teilweise oder ganz auch in Stufe 4 zum Einsatz gelangen.</p>
Mögliche involvierte Stellen und Personen Fallführung (=fettgedruckt)	Klassenlehrperson / Erziehungsberechtigte / Beistandschaft / Unterrichtsteam / Schulsozialarbeit / Betreuung (<i>falls vorhanden</i>) / Schulleitung / SPD / KJP / Spezialärztliche Dienste (z.B. Psychotherapie)	Klassenlehrperson / Erziehungsberechtigte / Beistandschaft / Unterrichtsteam / Schulsozialarbeit / Betreuung (<i>falls vorhanden</i>) / Schulleitung / SPD / KJP / Spezialärztliche Dienste (z.B. Psychotherapie) AVS / Durchführungsstelle f. Beratung u. Unterstützung (Coaching) KESB / Jugendanwaltschaft

Stufe der Integration-Separation	5
Auffälligkeiten im Schulalltag	Das Verhalten ist an der öffentlichen Schule nicht mehr tragbar. Es besteht Fremd- und/oder Selbstgefährdung und eine geringe Gruppenfähigkeit. Beispiele für Verhaltensauffälligkeit <i>Beispiele: Lernender begeht Diebstähle. Bei Streitigkeiten wird er gegenüber andern tätlich.</i>
Verbindlichkeiten in der Kommunikation	Antrag für eine Sonderschulung im Zusammenhang mit Verhaltensauffälligkeit wird durch den SPD eingereicht.
Mögliche Massnahmen	- Kantonsexterne separate Sonderschulung für mindestens zwei Jahre - Kinderschutzmassnahmen - strafrechtliche Massnahmen
Mögliche involvierte Stellen und Personen Fallführung (=fettgedruckt)	Klassenlehrperson / Erziehungsberechtigte / Beistandschaft / Unterrichtsteam / Schulsozialarbeit / Betreuung (falls vorhanden) / Schulleitung / SPD / Sonderschule / KJPD / Spezialärztliche Dienste (z.B. Psychotherapie) / AVS / Durchführungsstelle für Beratung und Unterstützung (Coaching) KESB / Jugandanwaltschaft



KANTON
NIDWALDEN

**Kanton Nidwalden
Amt für Volkschulen und Sport**

Stansstaderstrasse 54, Postfach 1251, 6371 Stans
Telefon +41 41 618 74 13, Fax +41 41 618 73 45
bildungsdirektion@nw.ch
www.nw.ch